

Zermatt „an seine Excellenz den Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern“¹⁾):

„die Burgergemeinde von Zermatt (Wallis) ist im Nothfalle, gegen einen Staatsrathsbeschluß und Großrathsbeschluß des Kantons Wallis einen Rekurs an die hohe Bundesversammlung zu nehmen, wegen verschiedenen kantonalen Verfassungsverletzungen, so sich diese Behörden zugezogen und aufgebürdet in Folge einer Burgeraufzwingung in unsere Burgergemeinde eines Kantonsbürgers, der schon in einer Gemeinde unseres Kantons Burger ist und nur aus Geldinteressen hier in den Burgerverband wollte aufgenommen werden . . .“

Dann bitten die Zermatter, ihren Rekurs, den sie im Laufe des Sommers schriftlich zu hinterlegen beabsichtigen, für die nächste Dezembersession der eidgenössischen Räte vorzumerken. Augenblicklich könne die Beschwerdeschrift nicht gut eingereicht werden, da das Sammeln verschiedener Belegstücke noch einige Zeit beanspruche und man vor Abfassung des Memorials die Burgerversammlung konsultieren möchte, was aber gegenwärtig nicht möglich sei, da sich die meisten Burger während des Sommers auf zerstreut liegenden Alpen befänden. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Indem wir vor gewalthätiger Unterdrückung in Ihnen und der hohen Bundesversammlung unsere Hoffnung und Rettung erblicken, bitten wir Sie, Tit. Herr Präsident, uns gefälligst benachrichtigen zu wollen, ob unser Rekurs in nächster Dezembersitzung oder später könne anhängig gemacht werden.“ (Als interessante Einzelheit aus dem Zermatter Protokollbuch sei erwähnt, daß der Burgerrat vorgängig dem Schreiben an den Bundesrat auch schon an die Finanzierung des großen Prozesses gedacht hatte:

vom November 1874 (Bundesarchiv, Nr. 99), in denen der Rekurs der Gemeinde Zermatt unter Nr. 6749 (Sitzung vom 25. November 1874) registriert ist; dann die Missiven des Bundesrates vom November 1874 (Bundesarchiv, Nr. 105) [Fall Zermatt, Nr. 1749].

Die einzelnen Akte, Denkschriften, Beschlüsse und Korrespondenzen finden sich im Bundesarchiv unter der Abteilung „Schutz der Bundesverfassung: Verletzung der kantonalen Verfassungen, Freiheit der Gemeindeverwaltung“, in der sich ein eigenes Dossier „Rekurs der Burgergemeinde Zermatt betr. Einbürgerung des Alex. Seiler (März 1875)“ befindet. Wir zitieren im folgenden die einzelnen Akten aus diesem Dossier mit „Bundesarchiv, Dossier, Registernummer . . .“

¹⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 31. Mai 1874.

erwägend, „daß die Burgerschaft wegen dem Prozeß der Seilers sehr notwendig Geld“ habe, verkaufte er dem Ratsherrn Peter Taugwalder „einen Platz von dreihundert alten Ortsklaftern zum schwarzen See auf dem Läger“¹⁾.

Diese in höflichem Tone gehaltene Bittschrift, die wohlweislich den Namen des auch im Bundeshause bekannten Hoteliers Alexander Seiler verschwieg, hatte Erfolg: Bundespräsident Schenk überwies sie an den Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Cérésolle, auf dessen Antrag hin der Burgerschaft geantwortet wurde, der Bundesrat nehme vom Rekurs Vormerk, müsse aber bis spätestens Mitte August im Besitze des Rekursmemorials sein, wenn die Beschwerde vorher noch der Regierung des Kantons Wallis zu eventuellen Gegenbemerkungen eingereicht werden und in der Dezember-session der eidgenössischen Räte zur Behandlung gelangen solle²⁾.

Advokat Clausen, der gewiegte Verteidiger Seilers, mußte vom Inhalt dieser Zermatter Bittschrift an den Bundesrat Kenntnis bekommen haben, denn am 19. Juni 1874 schreibt er an den Bundesrat³⁾, die Erklärung der Burgerverwaltung von Zermatt, man könne augenblicklich das Rekursmemorial nicht abfassen, sei nur eine Ausrede, mit der man der Vollziehung der kantonalen Beschlüsse entgehen und den ganzen Handel verschleppen möchte. Er bittet den Bundesrat, der Burgerschaft zur Einreichung der Beschwerdeschrift eine peremptorische Frist zu setzen. Durch Clausen vernimmt nun der Bundesrat, daß es sich beim neu aufzunehmenden Burger um Alexander Seiler handelt, und er beeilt sich, die Regierung von Wallis durch das Justiz- und Polizeidepartement fragen zu lassen, ob die Befürchtungen Clausens begründet seien⁴⁾.

Der Staatsrat gibt in längeren Ausführungen zur Antwort⁵⁾, daß er durchaus die Ansicht Clausens teile und daß die bis-

¹⁾ Vgl. Sitzungsbericht vom 24. Mai 1874 des Zermatter Burgerrates, Gemeindearchiv Zermatt, Protokollbuch, S. 33/34.

²⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 3202, Akt vom 5. Juni 1874.

³⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 19. Juni 1874.

⁴⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 22. Juni 1874.

⁵⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 25. Juni 1874.

herige Haltung der Zermatter Burgerverwaltung bewiesen habe, daß man einzig die Ausführung der Staatsrats- und Großratsbeschlüsse hinauszögern möchte. Als wichtigsten Beleg fügt er seinem Schreiben die Denkschrift Zermatts an den Großen Rat bei, deren unglückliche Fassung wir bereits erwähnt haben ¹⁾. Die juristisch nicht immer klug gewählten Formulierungen in dieser Denkschrift, wie Seiler sei „ein Hauptmann der Industrieritter“, werden den ersten guten Eindruck, den die energische Haltung der Walliser Berggemeinde auf den Bundesrat machte, etwas herabgemindert haben. Nachdem sich der Bundesrat überzeugt hat, „daß die beförderliche Erledigung dieser Angelegenheit wünschbar sei“, setzt er der Burgerschaft Zermatt am 29. Juni zur Einreichung des Rekurses Frist bis zum 15. Juli, geschehe dies nicht, werde Verzicht auf das Beschwerde-recht angenommen ²⁾. Diese Mitteilung geht an beide Parteien und schließt, wie dies bei bundesrätlichen Schreiben üblich, mit der Formel: „. . . nous saisissons cette occasion, fidèles et chers Confédérés, pour vous recommander avec nous à la protection divine.“ ³⁾

Die Zermatter lassen sich durch diese knappe Fristansetzung nicht entmutigen und verlangen mit Schreiben vom 3. Juli 1874 ⁴⁾ „alleruntertänigst“ vom Bundesrat, daß er die Einreichungsfrist noch bis zum 5. August verlängere, da es schwer halte, vorher sämtliche Belegstücke zusammenzubringen. Zermatt fühle sich in vollem Recht und glaube, daß nur die Bundesversammlung oder auch das Bundesgericht die Lösung des Streites bringen könne: darum sei eine Fristverlängerung durchaus am Platze. „Hochgeachteter Herr Bundespräsident — fährt das Schreiben dann fort — wir bitten Sie, von unserm Begehren Kunde nehmen zu wollen, indem wir überzeugt sind,

¹⁾ Vgl. in vorliegender Arbeit S. 109. Diese Denkschrift befindet sich auch als Beilage zum Akt vom 25. Juni 1874 im Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417 und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b ¹⁾.

²⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417 (Beilage 3777), Akt vom 29. Juni 1874. Siehe auch diesbezügliche Mitteilung an den Kanton Wallis vom 29. Juni 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ¹¹⁾.

³⁾ Mitteilung an den Staatsrat des Kantons Wallis vom 29. Juni 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ¹¹⁾.

⁴⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 3. Juli 1874.

daß die Eidgenossen, auch in den fernsten Theilen gelegen, berücksichtigt werden.“ Es liege von Seiten der „obern Behörden“ Verfassungsverletzungen und „partheiische Behandlung“ vor.

Das Justiz- und Polizeidepartement entspricht dem Gesuche und setzt für die Hinterlegung des Rekursmemorials als äußerste Frist den 5. August an ¹⁾. Obwohl das Zermatter Protokollbuch erst später, bei den Rekursen an die Bundesversammlung und an das Bundesgericht ²⁾, ausdrücklich festhält, der Burgerrat hätte „Gesandte“ ernannt, „die in der Schweiz zwei der ersten und gewiegtesten Advokaten aufsuchen sollen“, um die Beschwerdeschrift abzufassen, so wird dies wohl auch schon im Handel vor dem Bundesrat geschehen sein.

Bereits am 1. August 1874 ³⁾ reichte die Burgerschaft Zermatt ihr Rekursmemorial dem Bundesrate ein; es war von Fürsprecher *Rudolf Brunner* ⁴⁾ in Bern verfaßt und von diesem namens der Rekurrentin hinterlegt worden. Die Denkschrift Brunners läßt an Klarheit und Prägnanz in Deduktion und Formulierung nichts zu wünschen übrig. Während des fünfzehnjährigen Rechtsstreites wurde weder von der Burgerverwaltung Zermatt noch von der Regierung des Kantons Wallis oder von Seiler eine qualitativ so hochstehende Denkschrift eingereicht, weshalb wir im Nachstehenden ausführlicher auf dieselbe eingehen möchten.

¹⁾ Antrag des eidg. Polizei- und Justizdepartementes: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 8. Juli 1874.

Vgl. auch diesbezügliche Mitteilung des Bundesrates an die Regierung des Kantons Wallis vom 10. Juni 1874, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ¹²⁾. (Diese Mitteilung wurde am 14. Juli vom Staatsrate an Advokat Clausen weitergeleitet.)

²⁾ Vgl. Sitzungsberichte des Zermatter Burgerrates vom 12. Januar 1875 und 31. Dezember 1888, Gemeindearchiv, Protokollbuch, S. 39—41, 171.

³⁾ Mitteilung des Bundesrates an den Staatsrat von Wallis über Eingang des Memorials und Einladung zu Gegenbemerkungen, Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 4. August 1874 und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ¹³⁾.

⁴⁾ Rudolf Brunner (1827—1894), Advokat, Großrat, von 1866 an Nationalrat, Präsident des Nationalrates 1871/72, Chef der bernischen radikalen Partei. Er hatte sich verdient gemacht um die Einführung des Referendums 1869, des Berner Gemeindeglementes 1888, sowie um die Revision der Kantonsverfassung 1893. Vgl. Berner Taschenbuch, II, 1899. S. 285.

Das Rekursmemorial der Burgerschaft Zermatt¹⁾.

Fürsprecher Brunner teilte seine Beschwerdeschrift in zwei Hauptabschnitte ein; der erste gehört eigentlich, wie er selbst zugibt, nicht zur Begründung eines Rekurses an den Bundesrat, da er lediglich die *falsche Anwendung eines kantonalen Gesetzes durch die Regierung von Wallis* nachweisen will, worüber zu entscheiden der Bund laut Bundesverfassung nicht kompetent ist; der zweite Hauptabschnitt erbringt dann den Nachweis, daß durch die Beschlüsse des Staatsrates und des Großen Rates die *Kantonsverfassung verletzt* worden sei.

1.

Auch Brunner stellt bei seinen Erörterungen über die *falsche Anwendung eines kantonalen Gesetzes* — seine Darlegungen zeugen von genauem Studium der Gesetze, der Verhältnisse und juristischen Praxis im Stande Wallis — den Artikel 10 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23. November 1870²⁾ an die Spitze und knüpft dann folgende Betrachtungen an:

Im französischen Text des Gesetzes wird die Bezeichnung „Ansässigkeit“ dahin präzisiert, daß darunter der Wohnsitz (le domicile) verstanden wird und daß selbst nach der Auffassung des Staatsrates von Wallis der zitierte Artikel 10 dem Staatsrate nur dann die zwangsweise Einbürgerung eines Wallisers resp. eines Schweizers in einer Gemeinde gestattet, wenn dieser seit fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde den Wohnsitz gehabt hat.

Wenn nun der Staatsrat seinen Beschluß gefaßt hat, „in Erwägung, daß der im Artikel 10 vorkommende Ausdruck „Wohnsitz“ im weitesten, nämlich im *grammatikalischen* Sinne muß angenommen werden, in Erwägung ferner, daß die Klausel,

¹⁾ Rekursmemorial Brunners namens der Burgerschaft Zermatt: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417 (14), Akt vom 1. August 1874, auch Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 1. August 1874 und Archiv des Schweiz. Bundesgerichtes, Fasc. P 26, Act. Nr. 7.

²⁾ Vgl. den Text des Artikels 10, wie er auf S. 91 in vorliegender Arbeit zitiert ist.

welche einen Wohnsitz von fünf Jahren vorschreibt, den einzigen Zweck hat, dem Publikum und der Verwaltung zu ermöglichen, sich über die moralischen und andern Eigenschaften der Bürgerrechts-Postulanten hinreichend Rechenschaft geben zu können, und in Erwägung, daß Herr Seiler seit mehr denn 15 Jahren während einer beträchtlichen Zeit des Jahres in Zermatt wohnt, wo er den Sitz seiner hauptsächlichen Geschäfte hat“, so haben diese Motive stark den Anschein des „Gemachten“ und, „wenn sie nicht zufällig von dem Staatsrate von Wallis herührten“, müßten sie leicht dem Vorwurf begegnen, sie seien „pour le besoin de la cause“ gemacht worden.

Das Walliser Gesetz kennt nur eine Art von *Wohnsitz*, le domicile civil, wie derselbe in den Artikeln 34 ff. des Zivilgesetzbuches klar und präzis definiert ist: „Le domicile civil de tout Valaisan est au lieu où il a son principal établissement“, und dieses Domizil wird nur dann verändert, d. h. an einen andern Ort hinverlegt, wenn der Betreffende tatsächlich seine Wohnung daselbst aufschlägt und auch „son principal établissement“, also das Zentrum seiner Geschäfte, dorthin verlegt.

Fürsprecher Brunner führt dann textuell die Artikel 35 bis 37 des Walliser Zivilgesetzbuches an, wie wir sie bereits zitiert haben¹⁾ und aus denen hervorgeht, daß der Wohnsitzwechsel durch ausdrückliche Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen bestätigt oder bei Fehlen dieser Erklärungen durch die Tatsache, daß man bereits ein Jahr den Wohnsitz anderswo aufgeschlagen und seine Geschäfte verlegt hat (par le fait du séjour et le transport du principal établissement, depuis une année révolue), angenommen werden muß.

Es ist nun Tatsache — folgert Brunner weiter —, daß Seiler *in Zermatt* lediglich von anfangs Juni bis anfangs Oktober einen von der Gemeinde gepachteten Gasthof auf dem Riffel und zwei andere Hotels im Dorfe selbst betreibt, während er „*in Gletsch, Gemeinde Oberwald*, einen auf großartigem Fuße angelegten Gasthof im Verein mit Herrn Nationalrat Roten eigenthümlich besitzt und betreibt und mit dem Bau eines

¹⁾ Vgl. auf S. 94 ff. in vorliegender Arbeit die zitierten Artikel 34—37 des Code Civil Valaisan.

zweiten daselbst beschäftigt ist“¹⁾. Die weitaus größte Zeit des Jahres wohnt Seiler mit seiner Familie in der *Gemeinde Brig*, während dieser Zeit bleiben seine Gasthöfe in Zermatt geschlossen; er wird daselbst für die Besteuerung wie ein Auswärtiger behandelt, ohne daß er je dagegen Einwendung erhoben hätte²⁾. Dagegen ist er stets in Brig als wohnsitzberechtigt eingetragen und besteuert worden und auch seine politischen Rechte hat er bisher in dieser Gemeinde ausgeübt. „Von einer ausdrücklichen Erklärung³⁾ — schreibt Brunner — an die Gemeindepräsidenten von Brig und Zermatt, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in der erstgenannten Gemeinde in die letztere *verlegen wolle* oder *verlegt habe*, weiß vollends Niemand etwas.“

Da nach den zitierten Bestimmungen jemand gleichzeitig nur *ein* Domizil haben kann, so konnte Seiler, der während der letzten fünf Jahre sein Domizil in Brig gehabt hat, dasselbe nicht gleichzeitig auch in Zermatt haben. Der Staatsrat wird bei seinem Entscheide das Gewicht dieser Erwägungen wohl gefühlt haben und versucht nun, ihnen dadurch auszuweichen, daß er in Artikel 10 des Bürgergesetzes dem Domizil, wie es im Zivilgesetzbuch umschrieben und bisher im Kanton Wallis stets aufgefaßt worden ist, einen ganz neuen Begriff von „Wohnsitz“ an die Seite stellt. Diesen Wohnsitz im weitesten, nämlich im „*grammatikalischen Sinne*“, von welchem man bis jetzt im Wallis nichts gewußt hat, nennt Brunner im Gegensatz zum „gesetzlichen Wohnsitz“ etwas „Gemachtes“.

Die Bürgerschaft Zermatt hat nie bestritten, daß Seiler während einer beträchtlichen Zeit des Jahres in Zermatt ge-

¹⁾ Brunner möchte mit diesen Feststellungen den Eindruck erwecken, das Hotel in Rhonegletsch sei Seilers Hauptgeschäft. Dies aber ist trotz der in diesen Jahren erfolgten Vergrößerung und des spätern Neubaus von Hotel „Belvédère“ nicht der Fall. Die Stammhäuser Seilers sind das Hotel „Monte Rosa“ und das Hotel „Mont-Cervin“ in Zermatt, zu denen dann später noch das Hotel auf Riffelalp, die Hotels „Victoria“ und „Beausite“ hinzukamen. Gletsch blieb ein Zweigggeschäft, das anlässlich der Eröffnung der Furkastraße in den 60er Jahren in Betrieb genommen wurde.

²⁾ Seiler erhob dann, wie wir noch hören werden, Einsprache gegen die Art seiner Besteuerung in Zermatt.

³⁾ Aus diesen Darlegungen Brunners geht hervor, daß in Zermatt niemand etwas von den Erklärungen wußte, die sich Seiler im Jahre 1871 ausstellen ließ. Vgl. S. 93 ff. in vorliegender Arbeit.

wohnt hat, aber sie bestreitet die Richtigkeit der hieraus vom Staatsrate gezogenen Folgerung, Seiler habe *deshalb* nun auch seinen *gesetzlichen* Wohnsitz während fünf Jahren ununterbrochen daselbst gehabt; ohne das Vorhandensein dieser Bedingung war der Staatsrat selbst nach Artikel 10 des Bürgergesetzes nicht befugt, die Bürgerschaft von Zermatt zur Aufnahme Seilers in ihren Verband zu zwingen. Der Staatsrat hat also *das Gesetz unrichtig angewendet* und, da dies im Kanton Wallis der erste Fall dieser Art ist und er zu Ungunsten der Bürgerschaft Zermatt eine Ungleichheit statuiert, wäre der Große Rat verpflichtet gewesen, diese aufzuheben.

Brunner betont zum Schlusse seines ersten Teiles, er wisse wohl, daß nach der Bundesverfassung von 1848 und jener von 1874 der Bund nicht kompetent sei, über die richtige oder unrichtige Anwendung der *kantonalen Gesetze* zu entscheiden, daß vielmehr die Bundesbehörden nur darüber zu wachen haben, daß die Bundes- und *Kantonsverfassungen*, sowie die Gesetze und *Beschlüsse des Bundes* und die Vorschriften *eidgenössischer Konkordate* beobachtet werden, daß also die Bürgerschaft Zermatt in casu den Nachweis zu erbringen habe, daß in der zwangsweisen Einbürgerung Seilers die Verletzung eines ihr verfassungsmäßig garantierten Rechtes liegt (Art. 90, Ziff. 2 und 3, der B.V. 1948 und Artikel 102, Ziff. 2 und 3, sowie Artikel 113, Ziff. 3, B.V. 1874). Brunner geht mit dieser Auffassung vollkommen einig und akzeptiert die ihm zugewiesene Aufgabe als „konstitutionell einzig zulässige Begründung des Rekurses“, die er im zweiten Teil des Memorials erbringen will. Wenn er gleichwohl im ersten Teil Ausführungen vom Standpunkt der Walliser Gesetzgebung aus gemacht hatte, so geschah es nur, „um dem hohen Bundesrathe zu zeigen, daß selbst auf diesem Boden die getroffenen Entscheide nicht zu rechtfertigen sind“.

2.

Zur eigentlichen Begründung des Rekurses übergehend, stellt Brunner den Satz auf, *daß durch die vom Staatsrate beschlossene und vom Großen Rate genehmigte zwangsweise Einbürgerung Seilers in Zermatt der Artikel 51 der Verfassung des Kantons Wallis „in augenscheinlicher Weise“ verletzt worden ist.*

Diese Verfassung unterscheidet in jeder Gemeinde die *Einwohnerschaft* von der *Burgerschaft*.

Die erste besteht aus der Urversammlung (*assemblée primaire*), umfassend die Bürger der Gemeinde und die daselbst wohnhaften Walliser aus andern Gemeinden, und den von der Urversammlung erwählten Gemeinderat (*municipalité*)¹⁾. Die zweite dagegen ist vertreten durch die *Burgerversammlung*, welche *ausschließlich aus Burgern* besteht, den Burgerrat ernennt²⁾, dessen Mitgliederzahl festsetzt und über *die Aufnahme von neuen Burgern verfügt*. (Art. 48, Ziff. 3, und Art. 51.) Die letztere Vorschrift — „die Burgerversammlung verfügt über die Aufnahme neuer Bürger“ — ist sehr klar und läßt zwei Auslegungen nicht zu. Die Burgerversammlung *allein* entscheidet nach Artikel 51 über die Aufnahme von neuen Burgern, und ohne ihren Willen kann man ihr keine neuen aufzwingen. Während in andern kantonalen Verfassungen die Frage der Bedingung zur Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes mit Stillschweigen übergangen ist und der Gesetzgebung hierüber freie Hand vorbehalten wurde, ist in Artikel 51 der Walliser Verfassung den Burgerschaften, vertreten durch die Burgerversammlungen, ausdrücklich das Recht garantiert, über die Aufnahme von neuen Burgern zu verfügen, also: sie aufzunehmen oder abzuweisen, wie es die Mehrheit der Burgerversammlung beschließt.

Wenn auch der französische Text von Artikel 51 der Kantonsverfassung sagt: „L'assemblée bourgeoisiiale *délibère* sur la réception de nouveaux bourgeois“, so stimmen der deutsche wie der französische Text dem Sinne nach gleichwohl überein, denn das Wort „*délibérer*“ bedeutet hier wie in den folgenden Verfassungsbestimmungen nicht bloß „beraten“, sondern auch „beschließen“ oder „verfügen“, wie sich der deutsche Text, der gleich dem französischen in Artikel 14 als Landessprache erklärt ist, ausdrückt.

¹⁾ Artikel 48, Ziff. 1 und 2, Artikel 49 und 50 der Kantonsverfassung von 1850.

²⁾ Nicht alle Gemeinden haben Anrecht auf einen eigenen Burgerrat, sondern nur jene, in denen die Zahl der Einwohner mehr als die Hälfte der Urversammlung ausmacht. Vgl. hierüber S. 54 in vorliegender Arbeit.

„Es ist daher einleuchtend, daß, wenn der Große Rat durch ein Gesetz und der Staatsrat durch einen Beschluß eine Burgerschaft gegen ihren Willen zur Aufnahme eines neuen Burgers zwingen können, nicht mehr die Burgerversammlung, sondern der Große Rat und der Staatsrat über die Aufnahme von neuen Burgern zu verfügen haben und daß hierin die Verletzung vielleicht des wichtigsten der Burgerschaft, resp. der Burgerversammlung durch Art. 51 der Kantonsverfassung zugesicherten Rechtes liegt.

Eine solche Verfassungsverletzung enthält namentlich der Artikel 10 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23. November 1870. Dieses Gesetz wurde nicht mit dem Zwecke erlassen, das Recht der Burgerversammlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme von neuen Burgern aufzuheben oder auch nur zu beschränken. Es wurde vom Großen Rate 1870 erlassen „in der Absicht — wie es an der Spitze des Gesetzes selbst heißt —, einer Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1851 über die Gemeindeverwaltung eine vollständige Ausführung (*exécution plus complète*) — nicht „vollständige Ausdehnung“, wie es im deutschen Text heißt — zu geben, einer Bestimmung, die lautete: „Dasjenige gemeine Vermögen, welches bis dahin gewöhnlich zu einem Gegenstande öffentlichen Nutzens angewiesen war, soll bei seiner Verwendung bleiben.“ Ferner wurde das Bürgergesetz, nebst dieser Abänderung, in der Absicht erlassen, „die Burgerschaften zur Dämmung der Rhone und deren Zuflüsse sowie auch zu andern öffentlichen Zwecken beitragen zu lassen“.

Es sollte sich in diesem Gesetze also lediglich um die Lösung einer *Verwaltungsfrage*, die Burgerschaften betreffend, handeln. Nach Artikel 9 des zitierten Gesetzes betr. die Gemeindeverwaltung von 1851 gibt es im Kanton Wallis, wie anderwärts, *Gemeindevermögen*, welches zwar dem *Eigentum* und der *Verwaltung* nach der *Burgerschaft* angehört, allein ganz oder teilweise zu *öffentlichen Zwecken* verwendet werden soll. Dieser Grundsatz sollte durch das Bürgergesetz von 1870 seine weitere Ausführung (*une exécution plus complète*) erhalten, wie dies in andern Kantonen in noch viel ausgedehnterem Maße durch Zweckbestimmung und Ausscheidung der Gemeindegüter ge-

schehen ist. Demgemäß wird in den Artikeln 1 bis 9 des Bürgergesetzes von 1870 die Beitragspflicht des Bürgervermögens an die Eindämmungsarbeiten des *Rottens*¹⁾ und dessen Zuflüsse, sowie an andere öffentliche Zwecke reguliert, und damit war die gleich anfangs erklärte *Absicht des Gesetzgebers*, das Bürgervermögen in vermehrtem Maße heranzuziehen, *erfüllt*²⁾. Obschon nach Artikel 52 und 54 der Burgerrat seine Güter selbst zu verwalten und die Burgerversammlung das Reglement über den Genuß des Bürgervermögens selbst festzustellen hat, so war doch nach Artikel 58 der Kantonsverfassung der *Staatsrat zur Aufsicht über die Gemeinde- und Burgerverwaltung verpflichtet* und namentlich war ihm infolgedessen das Recht erteilt, dabei zu intervenieren, so oft seitens eines oder mehrerer Beteiligten Klage über nicht gehörige Verwendung der Bürgergüter oder wegen sonstiger Verwaltungsmaßnahmen erhoben werden sollte. Der Große Rat war daher unzweifelhaft kompetent, über die Verwendung der Bürgergüter, insoweit sie zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren und insoweit sie überhaupt die *Verwaltung* betrafen, die zweckentsprechenden Bestimmungen aufzustellen und die Aufsicht und Intervention des Staatsrates dabei auf dem Wege der Gesetzgebung näher zu normieren, wie er es in den Artikeln 1 bis 9 des Bürgergesetzes von 1870 getan hat.

Der Große Rat trat dann aber mit dem letzten Artikel des Bürgergesetzes, *mit Artikel 10, über die ihm durch Artikel 58 der Kantonsverfassung gewährte Kompetenz hinaus*. Dieser Artikel hat mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes nichts zu tun. Er tritt aus dem Rahmen der Verwaltungssphäre heraus und *zwingt*, unter der Voraussetzung einer fünfjährigen Ansässigkeit in einer Gemeinde, die Burgerversammlung, entgegen Artikel 51 der Kantonsverfassung, *im Widerspruch mit ihren Verfügungen und nach Gutdünken des Staatsrates, neue Bürger aufzunehmen*.

¹⁾ Die noch heute dem Oberwalliser Dialekt geläufige Bezeichnung „Rotten“ soll nach Studien von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer ursprünglicher sein als „Rhone“ und ist denn auch in den letzten Jahren in die deutschen Lehrbücher des Kantons aufgenommen worden.

²⁾ Vgl. hierüber Ausführungen auf S. 64 ff. der vorliegenden Arbeit.

Als dieser Artikel im Großen Rate bei Beratung des Gesetzesentwurfes zur Sprache kam, wurde darauf hingewiesen, daß in demselben eine *Abänderung resp. Aufhebung des Schlußsatzes von Artikel 51 der Kantonsverfassung* ausgesprochen sei und daß somit dieser Artikel 10 nach Artikel 74, drittes und viertes Alinea, der Kantonsverfassung nur auf dem Wege der *Verfassungsrevision* und also unter *Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk* in Kraft treten könne. Der „einflußreichste der damaligen Staatsräte“, Allet¹⁾, beruhigte indessen die Versammlung, indem er dem Inhalt dieses Artikels mehr den Charakter eines *Rates und einer Empfehlung* an die Burgerschaften als denjenigen einer imperativen Vorschrift vindizierte. Auch der damalige Vizepräsident des Großen Rates, Rion, faßte die Sache so auf, denn er spricht sich in einem Gutachten, das Brunner bei ihm einholte, wie folgt aus²⁾:

„Le soussigné appelé à donner son avis sur le cas ci-après mentionné a considéré ce qui suit:

„Il est posé en fait que Mr. Alexandre Seiler aubergiste à Zermatten demande à être bourgeois de la dite commune. Celle-ci se refuse de lui accorder sa demande.

„La commune en se refusant d'incorporer au nombre de ses bourgeois le pétitionnaire, a usé de son droit. En effet, la constitution en vigueur du 23 décembre 1852 à l'art. 51 statue: „que l'assemblée bourgeoisiale délibère sur la réception des nouveaux bourgeois“. *Dès lors il est facultatif à l'assemblée d'accorder ou de refuser l'acquisition sollicité d'un droit de Bourgeoisie.*

„Il est vrai que l'art. 10 de la loi du 23 novembre 1870 sur les bourgeoisies *recommande* à celles-ci de faciliter aux Valaisans l'acquisition du droit de bourgeoisie.

¹⁾ Staatsrat Alexis Allet aus Leuk war seit 1856 der Leader der Konservativen. Mit ihm ging die Führung der Regierung nach den stürmischen Verfassungskämpfen erstmals wieder von den Liberalen an die Konservativen über. Bertrand nennt ihn „L'orateur parlementaire le plus complet que le Valais ait possédé“ (Le Valais). Als aber 1870 die Walliser Kantonalbank zusammenbrach und es zum bereits erwähnten Finanzskandal kam, schied Allet aus der Regierung aus, da er als Chef des Finanzdepartementes gleichzeitig Chef der Kantonalbank war. Vgl. S. 78 in vorliegender Arbeit.

²⁾ Das Original von Rions Gutachten findet sich im Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Beilage zur Denkschrift Brunner vom 1. August 1874.



Nationalratspräsident Rudolf Brunner
der Berner Verteidiger für die Sache Zermatts vor dem Bundesrat

„*Mais cet article ne peut déroger à la constitution, il renferme un conseil et une recommandation, bien plus qu'une prescription impérative.*“

„Par ces considérations, qui peuvent recevoir de bien plus amples développement, j'estime que la commune de Zermatten a usé de son droit en refusant d'incorporer M. Seiler au nombre de ses bourgeois.“

Brunner folgert hieraus:

Dieser Auffassung über Bedeutung und Tragweite des Artikels 10 des fraglichen Gesetzes ist es wohl zuzuschreiben, daß der Staatsrat bisher denselben gegen den ausgesprochenen Willen einer Burgerversammlung noch niemals durchzusetzen gewagt hat, und „es wohl wesentlich der gewichtigen Stellung des Hrn. Seiler zu danken ist“, wenn im vorliegenden Falle „*ausnahmsweise* der beinahe einmütige Beschluß der Burgerversammlung *umgestoßen* und Zermatt zur Burgeraufnahme *gezwungen* worden ist“.

Zum Schlusse macht Fürsprecher Brunner eine Erwägung ganz allgemeiner Natur, die wir textuell wiedergeben möchten:

„Herr Seiler hat in seiner Eingabe an den Staatsrath und wird in seiner Beantwortung des Rekurses sich auf die lobenswerthe fortschrittliche Tendenz berufen, welche der Oeffnung der Burgergemeinden und also auch dem Art. 10 des Gesetzes vom 23. November 1870 zu Grunde liegt, und wir gestehen unumwunden, daß wir jener Richtung gleichfalls aus voller Ueberzeugung zugethan sind. Aber wenn man diese Lösung ernstlich und grundsätzlich durchführen will, so soll man nicht an klaren Verfassungsbestimmungen herumdeuteln und bei Anlaß eines Gesetzes über einen ganz andern Gegenstand eine Bestimmung einfließen lassen, die von den einen so und von den andern anders gedeutet wird, und die man nur ausnahmsweise hin und wieder einmal zur Anwendung bringt. Die Burgerschaft Zermatt mag es wohl leiden, wenn die *Mehrheit des Volkes* in einer *Verfassungsrevision* sich für eine Modifikation des Schlußsatzes des Art. 51 der damals geltenden Verfassung ausspricht, und sie wird es sich auch gefallen lassen müssen, wenn diese gleiche Mehrheit beschließen sollte, daß die Burgerschaften in den Ein-

wohnergemeinden vollständig aufgehen sollen, allein solange diese Aenderungen der Verfassung nicht in regelrechter Weise erfolgt sind und von Behörden, wie es im Kanton Wallis der Fall ist, sogar ängstlich vermieden werden, darf die Burgerschaft Zermatt an der unzweideutigen Vorschrift des Art. 51 der Verfassung festhalten und ihr Recht, über die Aufnahme neuer Bürger zu verfügen, auch gegenüber dem Staatsrathe und dem Großen Rathe ihres Kantons zur Geltung bringen.“

Fürsprecher Brunner schließt mit dem *Gesuch*, der Bundesrat möchte die Beschlüsse des Staatsrates und des Großen Rates des Kantons Wallis wegen Verletzung von Artikel 51 der Kantonsverfassung als aufgehoben erklären.

*Die Antwort der Walliser Regierung*¹⁾.

Sie wurde dem Bundesrat am 7. September 1874 eingereicht. Das Procedere ihrer Widerlegungen stimmt mit den zwei Hauptabschnitten in Brunners Memorial überein.

1.

Der Regierungsrat von Wallis geht vorab auf die eigentliche Begründung des Rekurses der Burgerschaft Zermatt ein und *verteidigt die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 10 des Gesetzes über die Burgerschaften*. Die Ansicht der Rekurrentin, die Burgerschaften verfügten *allein* über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bürgern, und der daraus gezogene Schluß, durch die staatsrätlichen und großrätlichen Entscheide sei Artikel 51 der Kantonsverfassung verletzt worden, sind aus folgenden Gründen falsch:

a) Die Rekurrentin hat durch *Raisonnement* den Text von Artikel 51 erweitert. Dieser lautet bloß: „L'assemblée bour-

¹⁾ Denkschrift des Staatsrates samt Belegen, siehe Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417: Akten vom 7./10. September 1874. Vgl. hierzu Korrespondenz zwischen Staatsrat und Bundesrat: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akten vom 4. bis 10. August 1874. Auch A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a¹³ und 14.

geoisiale *délibère* sur la réception des nouveaux bourgeois.“ Die Verfassung sagt also nicht, das Entscheidungsrecht über Aufnahme oder Nichtaufnahme neuer Bürger stehe allein der Burgerversammlung zu, sodaß keine weitere Ueberprüfung dieses Entscheides möglich wäre. Wenn Artikel 10 des Gesetzes von 1870 dem Staatsrate eine solche Prüfung zugesteht, so ist dies nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Der Burgerschaft verbleibt immerhin noch das Recht, die mit der Aufnahme in Verbindung stehenden Fragen zu untersuchen und z. B. darüber zu beraten, ob die moralischen Eigenschaften eines Bewerbers eine Aufnahme rechtfertigen. Auch könnten die Beratungen sich auf die Gründe erstrecken, die für eine allfällige Abweisung sprächen. Die Befugnis aber, *deliberieren zu können*, ist keine unbeschränkte, in dem Sinne, daß man bei deren Mißbrauch nicht appellieren könnte.

Die Denkschrift des Staatsrates geht auf den deutschen Text von Artikel 51 gar nicht ein und gebraucht nirgends das darin enthaltene Wort „verfügen“.

b) Im gleichen Gesetze von 1870 ist in den Artikeln 2 bis 4 das Recht der Bürgergemeinden zur freien Verfügung über ihr Vermögen bedeutend eingeschränkt worden, trotzdem Artikel 11 der Kantonsverfassung die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert: es handelt sich also hier um einen analogen Fall, wie ihn die Rekurrentin zwischen Artikel 10 des Bürgergesetzes und Artikel 51 der Kantonsverfassung zu konstruieren sucht, und trotzdem hat bis heute niemand dagegen Einwendung erhoben. Noch mit besserem Recht kann der Gesetzgeber Maßregeln treffen, damit die Befugnis der Bürgergemeinden zum Entscheide über die Bürgeraufnahmen nicht zu einem Mißbrauch und öffentlichen Uebel ansarte.

c) Hätte der fragliche Passus in Artikel 51 den ihm von der Rekurrentin beigelegten Sinn, so hätten weder das Bundesgesetz von 1850 über die Heimatlosigkeit noch das kantonale Gesetz über die gleiche Materie in Wirksamkeit gesetzt werden können. Wie hätte dann der Staatsrat die Tausende von Heimatlosen laut betreffendem Bundesgesetze einbürgern sollen, wenn jedem Wunsche von Seiten der zahlreichen Burgerschaften hätte entsprochen werden sollen. Der Staatsrat hat sich also

nach Ansicht der Rekurrentin, als er dem Bundesgesetze nachkam und die Heimatlosen einbürgerte, eine Verfassungsverletzung zuschulden kommen lassen.

d) Da die Bürgergemeinden nicht privatrechtliche Körperschaften, sondern „organische Teile des Staates“ sind — à la qualité de bourgeois sont attachés un droit d'origine et de demeure perpétuelle, un droit électoral et un droit d'assistance etc..“ —, so können sie auch in Fragen öffentlicher Natur nicht nach Willkür verfahren. Die willkürliche Verweigerung der Bürgerrechtserteilung wäre namentlich im Widerspruch mit dem in Artikel 3 der Verfassung proklamierten Grundsatz der politischen und rechtlichen Gleichheit aller Bürger. Aus diesen Gründen hat auch die Verfassung selbst (Artikel 58) die Bürgergemeinden wie die Einwohnergemeinden unter die Oberaufsicht der Exekutivgewalt gestellt und diese sogar zum Einschreiten verpflichtet, so oft seitens eines oder mehrerer Beteiligten Klage erhoben wird. Die Verfassung hat hiemit das Recht der Bürgergemeinden zum Entscheide über die Aufnahme von Bürgern ausdrücklich beschränkt.

Sodann würde, wenn man den Bürgerversammlungen eine absolute Befugnis zur Verweigerung bei Bürgeraufnahmen einräumen wollte, hiedurch einer großen Zahl von Berggemeinden die Macht in die Hand gegeben, die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit gewissermaßen zu unterdrücken, während diese Rechte in Artikel 70 der Verfassung gewährleistet sind. Artikel 7 weist die Regulierung alles dessen, was die Ausübung der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit betrifft, ausdrücklich der Gesetzgebung zu. Nun ist aber gerade das Gesetz von 1870 eines derjenigen, welche zur weitem Ausführung des zitierten Verfassungsartikels, sowie des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erlassen worden sind. Die Denkschrift nennt das Bürgergesetz von 1870 „le couronnement de l'égalité devant la loi et de la liberté de l'établissement et de l'industrie“.

e) Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, der Staatsrat hätte es bis jetzt nicht gewagt, den Artikel 10 des Bürgergesetzes zur Anwendung zu bringen, und ebenso irrtümlich ist die Behauptung, ein Mitglied des Staatsrates hätte bei der Beratung des Gesetzes im Großen Rate den Artikel mehr einen Rat als einen

strikten Befehl an die Burgerschaften genannt¹⁾. Wenn der Staatsrat im Falle Seiler contra Zermatt Artikel 10 zum ersten Mal anwenden muß, so geschieht es deshalb, weil anderwärts dem Gesetz bis heute in guter Treue nachgelebt und außer in Zermatt nirgends Klage erhoben worden ist. Die Beratungen des Großen Rates vom 17. November 1870 geben darüber Aufschluß, daß dem Gesetze die ihm vom Staatsrate beigelegte Bedeutung und Tragweite zukommt²⁾. Das Gutachten des damaligen Abgeordneten Rion verliert deshalb seinen Wert.

2.

Trotzdem der erste Teil von Brunners Denkschrift, die den Nachweis der *falschen Anwendung eines kantonalen Gesetzes* enthält, nicht zur eigentlichen Rekursbegründung gehört, will es sich der Staatsrat nicht nehmen lassen, auch auf diese Ausführungen in kurzen Worten einzutreten.

Alexander Seiler, das sei eine im Oberwallis allgemein bekannte Tatsache (un fait notoire dans toute la partie supérieure du Canton), wohne seit 15 Jahren während 6 bis 7 Monaten jährlich mit seiner Familie in Zermatt, wo er drei Hotels betreibe. Dort habe er nicht nur sein tatsächliches (domicile réel), sondern auch sein rechtliches Domizil (domicile civil), weil er in Zermatt, wie es in Artikel 34 des Code Civil verlangt werde, sein „principal établissement“ habe.

Laut Walliser Steuergesetz zahlt der Steuerpflichtige seine Industrietaxe dort, wo er domiziliert ist: Seiler hat seine Wirtschaftspatente vom Einnehmer des Bezirkes Visp ausgestellt erhalten. Wenn auch die Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen fehlen, die zum Wohnsitzwechsel nach Artikel 35 und ff. des Zivilgesetzbuches notwendig sind, so tritt dafür Artikel 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft: „A défaut de déclaration, le nouveau domicile est censé établi par le fait du séjour et le transport du principal établissement depuis une année révolue.“ Danach war Seiler in Zermatt domiziliert;

¹⁾ Es steht hier also bezüglich des Ausspruches von Staatsrat Allet Behauptung gegen Behauptung.

²⁾ Ueber diese Beratungen des Großen Rates siehe S. 92 der vorliegenden Arbeit.

damit ist auch bewiesen, daß der Ausdruck „domicile“ im vorliegenden Falle die Bedeutung hat, die ihm der Staatsrat beilegt und wie sie in der deutschen Fassung zum Ausdruck kommt, nämlich als Aufenthalt (demeure ou résidence).

Der Staatsrat zieht dann die Zermatter Burgerschaft der Böswilligkeit, die am besten in der Denkschrift des Zermatter Präsidenten an den Großen Rat zum Ausdruck komme. Sie hätte im Großen Rat einen so schlechten Eindruck hinterlassen, daß kein einziger der Deputierten, weder jene des Bezirkes Visp noch jene von Zermatt selbst¹⁾, die Ansicht der Burgerschaft mit seinem Wort unterstützen wollte. Diese Denkschrift hätte Brunner seinem Memorial nicht beizulegen gewagt, wohl wissend, welchen Eindruck sie in Bern hinterlassen hätte.

„Ist es nicht ein trauriges Schauspiel, zusehen zu müssen, wie der Gasthofbesitzer Klingele aus Baden, der mit der Eröffnung seines Gasthofes auf Belalp²⁾ der Gemeinde Naters Verdienst brachte, von der genannten Gemeinde mit Wohlwollen aufgenommen wurde, während Seiler, der nicht nur das wirtschaftliche Leben Zermatts, sondern jenes des ganzen Bezirkes neu belebte, durch ungerechte Gründe von dieser Gemeinde Zermatt abgelehnt wird? In den Berggemeinden hat nur der Bürger das Recht, Alpen, Allmeinden und Wälder zu benutzen; Seiler benötigt diese aber für seine große Industrie auch. Wir ersehen aus der hartnäckigen Weigerung der Zermatter und deren Plan, ein eigenes großes Hotel zu bauen, die böswillige Absicht, Seiler dauernd in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu halten.“

Die Denkschrift verlangt aus diesen Gründen die *Abweisung des Rekurses*.

1) Aus dieser Stelle sollte man entnehmen können, daß Graven, der der einzige Zermatter im Großen Rate war, an der Sitzung vom 27. Mai 1874 teilgenommen hatte. Trotzdem sprechen zahlreiche Gründe dafür, daß er bei Behandlung des Rekurses nicht zugegen war.

2) Der Gasthof Belalp liegt am Ausfluß des Großen Aletschgletschers in einer Höhe von 2176 m ü. M. Er verdankt seinen Aufstieg hauptsächlich englischer Kundschaft, unter welcher John Tyndall, der bekannte Naturforscher und Alpinist, der treueste war. Die Gemeinde Naters verlieh Prof. Tyndall das Ehrenbürgerrecht.

In seiner *Replik vom 15. September 1874*¹⁾ nimmt Fürsprecher Brunner seine bereits dargelegten Erwägungen in neuen Varianten auf. Er betont nochmals: „Wenn der Gesetzgeber, wie er dies nach der Auffassung des Staatsrates in Artikel 10 des fraglichen Gesetzes getan hat, die Bürgergemeinde unter gewissen von ihm beliebig festgesetzten Bedingungen zur Aufnahme von neuen Bürgern zwingen kann, so ist das Verfügungsrecht der Bürgergemeinde auf den Großen Rat und den Staatsrat übergegangen . . . Es muß dann ein jeder *da* als Bürger angenommen werden, wo er wohnt.“ Wenn der Staatsrat einwirft, die Bürgerversammlungen könnten von ihrem Rechte Mißbrauch machen, hebt er mit solchen Argumenten die Rechtsgarantie auf. Zu der vom Staatsrat behaupteten Undurchführbarkeit des Bundesgesetzes über die Heimatlosen führt die Replik aus: „Die Herren aus dem Wallis scheinen den Artikel 56 der *Bundesverfassung* ganz übersehen zu haben, sie scheinen auch nicht zu wissen, daß bei jeder kantonalen Verfassungsgarantie die Bestimmungen der Bundesverfassung auch ohne ausdrückliche Erklärung hierüber vorbehalten sind. Wenn sich z. B. der Stand Wallis in Artikel 1 seiner Verfassung souverän erklärt, so besteht diese Souveränität nur insoweit, als sie durch die Bundesverfassung nicht beschränkt ist, ohne daß man es deshalb im Garantiedekret ausdrücklich zu sagen braucht.“ Mit der Zitation von Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetze) ist nichts gesagt; denn gerade die Verfassung geht von der Ansicht aus, daß den Bürgerversammlungen ohne Gefährdung jener Prinzipien das Verfügungsrecht über die Aufnahme neuer Bürger eingeräumt werden konnte. Hat sich dies im Wallis nicht bewährt, dann ändere man die Verfassung.

*Der Entscheid des Bundesrates*²⁾.

Er wurde am 25. November 1874 getroffen und entsprach in jeder Beziehung dem Antrage des eidgenössischen Justiz- und

1) Die Replik Brunners findet sich: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 15. September 1874, und: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 15. September 1874.

2) Der Entscheid des Bundesrates findet sich: Bundesarchiv, Protokoll des Bundesrates, November 1874, Registernummer 99, 6749; Missiven des Bundesrates, Registernummer 105, 6749. (Fortsetzung der Note s. S. 136.)

Polizeidepartementes. Sonderbarerweise enthält er nirgends, weder in der Darlegung des Tatbestandes noch in seinen Erwägungen, das Wort „verfügt“, wie es in der deutschen Fassung von Art. 51 der Kantonsverfassung steht; an dessen Stelle steht überall der Ausdruck „beratschlagt“, was 15 Jahre später im Rekurs ans Bundesgericht von Advokat Winkler eindringlich betont wird.

Die Erwägungen des bundesrätlichen Entscheides lauten:

„Was zunächst das Motiv des Rekurses betrifft, welches aus der angeblich durch den Walliser Staatsrat und den Großen Rat begangenen Verletzung von Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 1870 über die Burgerschaften abgeleitet wird, so entzieht sich diese Beschwerde über die Art der Anwendung eines kantonalen Gesetzes der Cognition des Bundesrathes; ebenso ist er auch nicht zuständig, die diesfalls von den constitutionellen Behörden des Kantons Wallis gefaßten Beschlüsse zu revidieren.

„Was dann im Weiteren die Verletzung von Art. 51 der Walliser Kantonsverfassung betrifft, wegen deren die Gemeinde Zermatt sich beschwert, so bestimmt dieser Artikel u. a., daß die Burgerversammlung über die Aufnahme neuer Bürger *berathschlagt*.

„Diese Bestimmung gibt der Burgerversammlung von Zermatt nicht das Recht, unwiderruflich und endgültig, ohne Rekurs noch Appellation, über jedes Gesuch um Aufnahme in die Burgerschaft, welches an sie gerichtet werden könnte, zu beschließen oder zu entscheiden.

„Vielmehr verleiht Artikel 58 der Walliser Verfassung dem Staatsrath ausdrücklich ein Aufsichtsrecht über die Burgerschaften, und es ist sogar nach dem gleichen Artikel der Staatsrath verpflichtet, in allen Fällen von Einsprachen eines Betheiligten zu intervenieren.

„Das Gesetz vom 23. November 1870 über die Burgerschaften ist nur die weitere Entwicklung und die Consequenz der erwähnten Verfassungsbestimmungen.

Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 25. Nov. 1874.

Archiv des Schweizerischen Bundesgerichtes, Fasc. P 26, Act. Nr. 8; Vgl. hierzu Akten vom 20.—24. November 1874, ferner Entscheid des Bundesrates und Antrag des Polizei- und Justizdepartementes: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417.

Ferner A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a¹⁵ (auch Bundesgericht, Fasc P 26, Act. Nr. 21).

„Im vorliegenden Falle hat die Bürgergemeindeversammlung über die Aufnahme des Herrn Seiler in die Bürgergemeinde berathschlagt, es ist also der Forderung von Artikel 51 der Verfassung Genüge geschehen; der Staatsrath, indem er darauf Art. 10 des Gesetzes vom 23. November 1870 anwandte, ist in den Grenzen seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse geblieben.

„Es liegt demnach eine Verletzung der Walliser Verfassung oder der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte in den Beschlüssen, gegen welche an den Bundesrath rekurriert wird, nicht vor.

„Aus diesen Erwägungen heraus *beschließt* der Bundesrat:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Von diesem Beschlusse ist Herrn Fürsprecher Brunner in Bern als Anwalt und zu Händen der Gemeinde Zermatt, sowie dem Staatsrathe von Wallis Kenntniss zu geben.

Bern, den 25. November 1874

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes

Der Bundespräsident:

(sig.) Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(sig.) Schieß.“

4. Kapitel.

Zermatt ergreift gegen den Bundesratsbeschluß Rekurs an die Bundesversammlung.

Nach der Bestätigung des staatsrätlichen Entscheides durch den hohen Bundesrat fordert die Regierung des Kantons Wallis die Burgerverwaltung von Zermatt unverzüglich auf¹⁾, die Einbürgerungssumme für Alexander Seiler zu bestimmen.

In der Zermatter Burger- und Gemeinderatssitzung vom 12. Januar 1875²⁾ sind sich die Räte darin einig, daß man mit

¹⁾ Laut Zermatter Protokollbuch datiert das diesbezügliche Schreiben des Staatsrates vom 30. Dezember 1874 (S. 39—42).

²⁾ Zermatter Protokollbuch, Sitzung vom 12. Januar 1875 (S. 39—42).

der Festsetzung der Einkaufssumme „den Handel anerkennen würde“. Ausgehend von den Erwägungen, daß der Staatsrat dem Bundesrat fälschlich vorgegeben, die Zermatter Allmeinden und Bürgergüter seien ein Geschenk des Staates an die Gemeinde — („wo man hingegen durch verschiedene Belegstücke vorweisen kann, daß dieselben von verschiedenen privaten Oberherrn oder Grafschaften gekauft und bezahlt worden sind“) — und daß noch der Rekursweg an die Bundesversammlung oder an die Zivilgerichte, namentlich ans Bundesgericht, offenbleibt, beschließen die Zermatter Burgerräte, zu diesem Zwecke eine Delegation zu Fürsprecher Brunner oder zu einem andern Advokaten in Bern abzuordnen.

In der Folge mildert dann aber der Burgerrat seine Haltung und zeigt am 23. Januar 1875 ¹⁾ Alexander Seiler „auf Wunsch des Regierungsrates des Standes Wallis“ an, „daß er für Ihre Einbürgerung in Berücksichtigung Ihres Standes und Ihrer Familie Fr. 4500 verlange, daß jedoch in dieser Einbürgerung *jede Ansprache an den Wäldern und den Allmeinden von Zermatt*, sowie auch an den darauf befindlichen Gebäuden (und des eben angekauften *Bauplatzes* im Dorfe Zermatt) *ausgeschlossen sei*. Vom Standpunkte ausgehend, daß diese sämtlichen Grundstücke gemäß Urkunden von 1538, 1540 und vielen spätern persönliches Privateigentum der Zermatter *zu gleichen Teilen* und ganz civilrechtlicher Natur sind, kann von niemand ohne Einwilligung der Zermatter darüber verfügt werden, wenn man nicht eine flagrante Verletzung des Artikels 11 der Walliser Verfassung ²⁾ begehen will, gegen die Volk und Ausschuß von rechtens einkommen würden, da gemäß der wiederholten Erklärung der Zermatter Ihre Einbürgerung diesen statt zum öffentlichen Interesse zum Nachteil gereicht.“ Dann heißt es, der Burgerrat würde — sollten die vorgetragenen Bedingungen nicht angenommen werden — den Entscheid des Bundesrates der Bundesversammlung unterbreiten. „Selbstverständlich kann bis nach Verlauf der Bundesversammlung keine Behörde Ihre *zwangsweise Einbürgerung* gestatten, ansonst man

¹⁾ Brief der Burgerschaft vom 23. Jan. 1874 an Seiler: Kopie im Staatsarchiv, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b⁷.

²⁾ Art. 11 K.V.

auf Nichtigkeitserklärung derselben klagt und auf civilem Wege stets sein Eigentum verteidigen kann und wird.“

Sicherlich wäre dies der günstigste Augenblick während des ganzen Prozesses gewesen, in dem Seiler durch Bezahlung der verlangten Fr. 4500.— und Gewährung weiterer Konzessionen ohne weiteres zu seinem Bürgerrecht gekommen wäre. Statt dessen verblieb auch er weiterhin hartnäckig auf seinem Standpunkt und wollte es auf eine eigentliche Machtprobe ankommen lassen. Er lehnte mit Schreiben vom 29. Januar das Zermatter Angebot, Bürger zu werden, ohne die Bürgergüter nutznießen zu dürfen, ab. So waren die Stellungen endgültig bezogen und es ist klar, daß hüben wie drüben, je länger der Streit dauerte, harte Worte fallen mußten.

Hierauf tritt der Bürger- und Munizipalrat von Zermatt nochmals zusammen ¹⁾ und faßt den formellen Beschluß, an die Bundesversammlung zu appellieren. Gleichzeitig wird auch beschlossen, beim Bezirksgerichte Visp gegen Seiler wegen „Raubs und Diebstahls“ Strafklage einzuleiten. Die Zermatter beschuldigten Seiler, er hätte am Orte Taugwald, der auf Bürgerboden lag, Granitsteine forttragen lassen, ohne die Bürgerschaft zu begrüßen. Auf diesen Corectionellhandel, der fast zwei Jahre bis zu seiner offiziellen Zurückweisung durch den öffentlichen Amtskläger hinausgeschleppt wurde, werden wir noch zurückkommen ²⁾.

Der Zermatter Burgerrat gibt am 2. Februar 1875 ³⁾ dem Regierungsratspräsidenten von Wallis von seinen Beschlüssen — (leider wieder in unglücklicher Form) — Kenntnis: „Da nun Alexander Seiler das Angebot nicht annehmen will und sich so stolz verlauten läßt: «Daß meine Einbürgerung durch eine höhere Gewalt(!!!) regulirt werde, wird diese Ihnen auch zei-

¹⁾ Zermatter Protokollbuch, Sitzung vom 31. Januar 1875, S. 43/44, auch Sitzung vom 1. März 1875 (S. 45).

²⁾ Vgl. S. 147 in vorliegender Arbeit.

Vgl. Denkschrift Rudens an das öffentliche Amt des Bezirkes Visp: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier „Hotelpacht und Alpenutzung“, Akt vom 4. Februar 1875.

³⁾ Brief der Bürgergemeinde Zermatt an den Staatsratspräsidenten vom 2. Febr. 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 a ¹⁶.

gen, wie man ein Bürgerrecht besitzt und genießt und welche Rechte ich besitzen werde»¹⁾, — so wollen wir die unparteiischste aller Behörden, d. h. die Bundesversammlung sprechen lassen und verwahren uns indessen höflichst gegen unnütze Urtheile.“

Daraufhin bittet der Staatsrat den Bundesrat, Zermatt zur Einreichung der Rekurschrift Frist setzen zu wollen, da besagte Gemeinde nur die Ausführung der kantonalen und eidgenössischen Beschlüsse zu verschleppen beabsichtige²⁾. Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes beschließt der Bundesrat am 3. Februar, der Gemeinde Zermatt als letzte Einreichungsfrist den 21. Februar bekanntzugeben³⁾.

Nach der üblichen Korrespondenz zwischen der Rekurrentin und der Rekursinstanz einerseits und dem Bundesrat und dem Staatsrate andererseits über Fristansetzung usw.⁴⁾ — auch Advokat Clausen bietet dem Bundesrate telegraphisch seine Hilfe an⁵⁾ — reicht die Burgerverwaltung am 18. Februar 1875 der Bundeskanzlei den Rekurs gegen den Beschluß des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung ein. Nochmals verfallen die Zermatter in ihren alten Fehler: sie gehen auf eigene Faust vor, betrauen ihren Ratsschreiber, den Dorfnotaren Moritz Ruden, mit der Abfassung der Denkschrift. Wie in der Denkschrift an den Großen Rat finden wir auch hierin Entgleisungen, die auf das Konto eines aufgebrachtten, in seinem Stolz verletzten Bürgergemütes zu buchen sind⁶⁾.

¹⁾ Nach einer im Zermatter Gemeindearchiv befindlichen Kopie dieses Briefes lautet die oben angeführte Stelle folgendermaßen: „Da nun Seiler das Angebot nicht annehmen will und sich halbverlauten läßt, als wolle ihn die Behörde, die ihn bis dahin unterstützt, auch fürderhin tapfer unterstützen und uns das Burgerevangelium schon auslegen, wollen wir die unparteiischste aller Behörden, die Bundes- und Nationalversammlung, noch anhören . . .“ Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 2. Febr. 1875.

²⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 417, Akt vom 1. Febr. 1875.

³⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 3. Febr. 1875; Mitteilung an Staatsrat vom 3. Febr. 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a¹⁷.

⁴⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akte vom 2. bis 25. Febr.

⁵⁾ Bundesarchiv, Dossier, Telegramm Clausens vom 25. Febr. 1875.

⁶⁾ Wieso die Zermatter, die doch „Gesandte zu Brunner oder einem andern Advokaten in Bern“ zu diesem Zwecke abgeordnet hatten (Zermatter Protokollbuch, S. 44 ff.), schlußendlich ihre Denkschrift selber abfaßten, kann nicht erklärt werden.

Die Denkschrift Zermatts ¹⁾, der allerdings das Rekursmemorial Brunner beigegeben ist, stützt ihre Rekursmäßigkeit auf Artikel 85, Alinea 7, der Bundesverfassung von 1874, durch welchen sich die Beschwerde an die Bundesversammlung rechtfertigt.

Materiell, im Nachweis der Verletzung von Artikel 51 der Kantonsverfassung durch den Staatsrat, ist sie eine Wiederholung der Ausführungen Brunners. Als einzig neues Moment wird eingeführt, daß der gegenwärtig geltende französische Verfassungstext im Jahre 1852 aus der deutschen Sprache übersetzt worden sei, da bis zu diesem Datum in der gesetzgebenden Versammlung des Kantons Wallis die deutsche Sprache Amtssprache war ²⁾. Daher hätte das Wort „verfügt“ vor „délibère“ den Vorrang. Die Gemeinde Zermatt, die „deutschen Stammes sei“, beanspruche die Anwendung des deutschen Textes für sich.

Dann aber, nach diesen sachlichen Ausführungen, brennt das Temperament des Zermatter Verteidigers durch; er bemerkt bissig:

„Der Große Rath und Staatsrath von Wallis können die zwangsweise Einbürgerung von Alexander Seiler auch sonst nicht erzwingen, wenn sie nicht die Verletzung des Artikels 45 der Bundesverfassung begehen wollen. Denn wenn einem schlecht beleumdeten Menschen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden kann, um so viel eher kann einem ähnlichen Menschen ein Bürgerrecht verweigert werden. Seiler ist wirklich beim Bezirksgericht von Visp criminell verfolgt ³⁾ und schlecht beleumdet. Man bittet also die hohe Bundesversammlung, Sie möchte unsern Rekurs als anhängig erklären; 2. die Beschlüsse des Regierungsrathes und Großrathes von Wallis (1874 April und Mai) vernichten; 3. den Großen Rath von Wal-

¹⁾ Denkschrift der Bürgergemeinde Zermatt: Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 167, Akt vom 18. Febr. 1875.

²⁾ Nach einer mündlichen Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer wird eher eine Uebersetzung des deutschen Textes aus dem französischen Originaltext anzunehmen sein, da seit dem Sieg der Unterwalliser Radikalen im Jahre 1839 das Französische als Amtssprache vorherrschend war.

³⁾ Ruden spielt hier auf die Strafklage an, die, wie wir auf S. 139 gesehen haben, die Burgerschaft wegen angeblich entwendeter Granitsteine gegen Seiler hängig gemacht hat.

lis einladen, gefälligst auf liberalem Weg die Einbürgerung durch Verfassungsänderung zu erleichtern, aber nicht widerrechtlich zu Werke zu gehen.“

Der Bundesrat bittet auch diesmal den Staatsrat um allfällige Gegenbemerkungen ¹⁾. Der Staatsrat reicht diese am 1. März ²⁾ ein und entwickelte im wesentlichen die gleichen Gedankengänge wie in seiner Antwortschrift an den Bundesrat. Zur Interpretierungskontroverse über „verfügen“ und „déli-bérer“ bemerkt er nur, daß bis anhin im Wallis bei Textschwierigkeiten der französischen Fassung mehr Gewicht beigelegt und daß seit bald 30 Jahren im Großen Rate fast nur französisch gesprochen werde. Als wichtigster Punkt der Denkschrift ist wohl die Widerlegung der Zermatter Behauptung, Seiler sei schlecht beleumdet, zu werten. Ein offizielles Attest des Bezirksrichters von Visp, Clemens ³⁾, erklärt, daß bei genanntem Gerichte gegen Seiler nie Klage hängig gemacht wurde und daß Seiler, dessen Aufführung übrigens tadellos sei, nie vor den Gerichtsschranken erscheinen mußte. Clemens konnte diese Erklärung abgeben, weil der öffentliche Amtskläger, wie wir noch hören werden, auf die Klage nicht eintrat ⁴⁾.

Am 9. März 1875 ⁵⁾ leitet der Bundesrat den Rekurs der Gemeinde Zermatt gegen seinen Beschluß vom 25. November 1874 an die Bundesversammlung weiter. Er legte nicht eine eigens geschriebene Botschaft bei, sondern stützte seine Haltung lediglich mit der seinerzeit abgegebenen Begründung bei der Ablehnung des Rekurses.

Am 8. März 1875 kommen die Präsidien des Stände- und Nationalrates überein ⁶⁾, daß für diesen Verhandlungsgegenstand dem Ständerate die Priorität zukomme. Das Bureau des

¹⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 23. Febr. 1875, und A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ¹⁸.

²⁾ Bundesarchiv, Dossier, Registernummer 167, Akt vom 1. März 1875.

³⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 2. März 1875.

⁴⁾ Vgl. S. 147 in vorliegender Arbeit und verschiedene Denkschriften und Gerichtsbotte zwischen Febr. 1875 und Juli 1876: Gemeindearchiv Zermatt, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

⁵⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 9. März 1875.

⁶⁾ Bundesarchiv, Protokoll des Ständerates, März 1875, Nr. 779.

Ständerates bestellt am 8. März zum Studium des Zermatter Rekurses eine Kommission¹⁾, bestehend aus: Charles Estoppey (Waadt), Hildenbrand Jakob (Zug) und Schoch Heinrich Gustav (Schaffhausen).

Am 11. März 1875 erstattet Estoppey namens der Kommission vor dem versammelten Ständerate Bericht über den Rekurs der Bürgergemeinde Zermatt. Sein Rapport deckt sich vollständig mit den Ausführungen des Bundesratsbeschlusses vom 25. November 1874. Gemäß Kommissionsantrag wird beschlossen, den Rekurs als *unbegründet abzuweisen*²⁾.

Da in jener Zeit die Sitzungsberichte der Bundesversammlung noch nicht stenographisch festgehalten wurden, sind wir auf die Kommentare in der Tagespresse angewiesen. Laut diesen hat der Rekurs im Ständerat keine großen Wellen geworfen³⁾: der Kommissionsbericht, deutsch von Schoch, französisch von Estoppey, wurde angehört und daraufhin zur Abstimmung geschritten. Es entspann sich keine Debatte. Dies sei erwähnt, weil an dieser Sitzung auch der Vertreter des Standes Wallis, Jean-Baptiste Graven, den wir bereits als Verteidiger und Bürger von Zermatt kennen, anwesend war.

Die zur Prüfung des Rekurses bestellte Kommission im Nationalrat⁴⁾, an den nun der Fall überwiesen wurde, setzte sich aus den Nationalräten Haberstich Johann (Aargau), Nigy Paul (Bern) und Johann Rudolf von Toggenburg (Graubünden) zusammen.

¹⁾ Bundesarchiv, Protokoll des Ständerates, Nr. 783.

²⁾ Bundesarchiv, Protokoll des Ständerates vom 11. März 1875, Nr. 807.

³⁾ Die „Gazette de Lausanne“ vom 12. März 1875, Nr. 60, beschränkte sich auf den Satz: „Le Conseil rejette à l'unanimité et sans discussion le recours de la commune de Zermatt (Valais) concernant le refus de cette dernière d'admettre, comme bourgeois de cette localité, M. Alexandre Seiler, propriétaire d'hôtel au même endroit“, während die „Neue Zürcher Zeitung“ (damals „Zürcher Presse“) vom 12. März 1876, Nr. 61, schrieb: „Schließlich wird noch der Rekurs der Bürgergemeinde Zermatt, eine Einbürgerung betreffend, abgewiesen und die Sitzung dann aufgehoben.“ Aehnlich schrieb der „Bund“, 12. März 1875, Nr. 70.

⁴⁾ Bundesarchiv, Protokoll des Nationalrates vom 9. März 1875, Nr. 972, Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 18. März 1875.

Der Rekurs der Gemeinde Zermatt kommt im Nationalrate am 18. März 1875 zur Sprache, wo er, wie im Ständerat, diskussionslos als unbegründet abgewiesen wird ¹⁾. An dieser Sitzung waren von den fünf Walliser Nationalräten nur Gros Louis (Martinach) und Hans Anton von Roten (Raron) anwesend; es fehlten die Nationalräte Maurice Evéquoz (Sitten), Louis Barman und Ignaz Zenruffinen. Dagegen wohnte Nationalrat Rudolf Brunner, der Verteidiger Zermatts vor dem Bundesrat, der Sitzung bei.

Am 19. März teilt das Bureau des Ständerates ²⁾ dem Bundesrate mit, daß sowohl *Ständerat wie Nationalrat* den Rekurs der Gemeinde Zermatt als *unbegründet abgewiesen habe*. Der Bundesrat leitet diese Mitteilung an den Regierungsrat von Wallis, an Advokaten Clausen als Vertreter Seilers und an Notar Ruden als Vertreter der Gemeinde Zermatt weiter ³⁾.

5. Kapitel.

Neuerlicher staatsrätlicher Beschluß

(21. April 1875).

Unverzüglich nach dem Entscheid der Bundesversammlung fordert der Staatsrat die Burgerschaft von Zermatt auf, definitiv die Einbürgerungssumme für Alexander Seiler bekannt zu geben ⁴⁾. Die Zermatter verharren in ihrer Abwehrstellung und

¹⁾ Vgl. „Gazette de Lausanne“ (Nr. 66), Der „Bund“ (Nr. 77), beide vom 19. März 1875. Im Nationalrat herrschte damals eine heftige Auseinandersetzung wegen der Amtsentsetzung von Bischof Lachat von der Diözese Basel, ein Kampf, der sich zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt abspielte (gleichzeitig auch konfessionelle Rekurse aus dem Berner Jura), so daß man für andere Rekurse nicht mehr viel Zeit übrig hatte. Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 17./18. März, Nrn. 65/66.

²⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akt vom 19. März 1875.

³⁾ Bundesarchiv, Dossier, Akten vom 19. bis 22. März 1875; A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ¹⁹⁾.

Archiv des Bundesgerichtes, Fasc. P. 26, Act. Nr. 33; Registratur des Justizdepartementes des Kantons Wallis, Nr. 1230 — III: Mitteilung an Adv. Clausen.

⁴⁾ Brief des Staatsrates vom 27. März 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4b ⁹⁾.



Zwei Zermatter Gemeindepräsidenten

Links oben: Josef Perren . Rechts unten: Peter Ludwig Perren

erklären ¹⁾, Seiler schulde ihnen noch das Weidgeld für 12 Kühe, die er vor zwei Jahren ohne Erlaubnis auf die Allmeinden getrieben habe. Zudem begehre die Burgerschaft Schadenersatz „für Frevelholz und Granitsteine“, die Seiler gewaltsam aus dem Bürgergut weggenommen habe. Bevor diese Frage nicht erledigt sei, könne an eine Einbürgerung nicht gedacht werden. Seiler hätte hierüber wohl mit dem Gemeindepräsidenten, nicht aber mit dem Burgerpräsidenten gesprochen, der ihm vergeblich für Holz und Weide Rechnung gestellt habe.

Der Staatsrat lehnt ²⁾ diese Einwände als „Ausflüchte vom eigentlichen Thema“ ab und setzt der Burgerschaft eine letzte vierzehntägige Frist, den Preis für die Einbürgerung zu bestimmen. Gleichzeitig bittet auch Advokat Clausen im Namen von Alexander Seiler, der Staatsrat möge seinen allfälligen Beschluß über die Einkaufssumme als *vollziehbar* erklären ³⁾.

Die Zermatter reagieren ⁴⁾ auf die eingeschriebenen Briefe und zahlreichen Telegramme des Staatsrates wieder mit der Einrede, das Burgervermögen sei laut mittelalterlichen Urkunden käuflich erworbenes Privateigentum. Man könne Seiler um den Preis von Fr. 4000.— wohl als politischen Bürger aufnehmen, ihn aber nie und nimmer am Burgervermögen teilhaben lassen.

Am 21. April 1875 schreitet der Staatsrat zum Beschluß ⁵⁾. Die Erwägungsmomente dieser Schlußnahme füllen gut zwei Seiten aus, da sie schon die frühern Entscheide des Staatsrates, des Großen Rates, des Bundesrates und der Bundesversammlung

¹⁾ Schreiben der Burgerschaft vom 7. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b ¹⁰.

²⁾ Telegramm des Staatsrates vom 12. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b ¹¹.

³⁾ Brief Clausens an Staatsrat vom 8. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b ¹³.

⁴⁾ Brief der Burgerschaft vom 12. April 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b ¹², und Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 12. April 1875.

⁵⁾ Beschluß des Staatsrates vom 21. April 1875: G.S. Bd. S, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ²²; Schweiz. Bundesgericht, Fasc. P 26, Act. Nr. 20; Gemeindearchiv Zermatt, Dossier Einbürgerungen, A. Seiler, Akt vom 21. April 1875.

enthalten. Dann erwägt der Beschluß die festzusetzende Einkaufssumme: da nach Erklärung des Steuerrevisors das Bürgerchaftsvermögen etwa 140 000 Franken betrage und dieses sich auf 110 Bürgerfamilien verteile, ergebe das auf jeden Haushalt einen Anteil von 1200 Franken. Seiler werde aber bei der Nutznießung noch etliche Vorteile mehr ziehen als ein gewöhnlicher Haushalt, weshalb seine Einkaufssumme etwas höher zu berechnen sei. Aus diesen Gründen beschließt der Staatsrat:

„1. *Herrn Alexander Seiler von Blitzingen, Bezirk Goms, und seinen Nachkommen ist das Bürgerrecht von Zermatt erteilt um den Preis von zweitausend Franken.*

2. *Er tritt von diesem Tage an in alle Rechte und Vorteile, deren die andern Bürger der Gemeinde Zermatt genießen.*

3. *Dieser Beschluß ist selbst im Falle eines Rekurses vollziehbar.“*

Und das Resultat dieser kategorischen Schlußnahme des Staatsrates?

Am 13. Mai 1875 tritt der Zermatter Burgerrat wieder zusammen. „Erwägend — so heißt es im Sitzungsprotokoll¹⁾ —, daß dieser Spruch nicht unserm Bürgervermögen entspricht und ersehend, daß uns früher schon die Advokaten einzig Hoffnung gaben, dem Handel beim Bundesgericht eine günstigere Wendung zu geben“, beschließt der Rat, zu diesem Zwecke wieder einen Abgeordneten nach Bern zu senden.

6. Kapitel.

1874—1878: Vier Jahre Streit- und Rechtshandel.

(Steuerrekurse Seilers, Strafklage Zermatts. — Zermatt verweigert Seiler die Benutzung der Bürgerallmenden und -wälder. — Rechtshandel vor dem kantonalen Verwaltungsgericht 1876/1878.)

In den nun folgenden ereignisreichen Jahren mußten die kantonalen und eidgenössischen Behörden wieder einmal mehr erkennen, daß bei Konflikten, die letzten Endes aus der Ueber-

¹⁾ Zermatter Protokollbuch, Sitzung vom 13. Mai 1875, S. 46.

schneidung verschiedener Ideenkreise oder Volksmeinungen oder gar Zeitepochen — der aufwärtsstrebende, freizügige und wirtschaftsliberale Seiler stieß auf die alteingesessene, konservative Burgerschaft Zermatt — herauswachsen, rein juristische oder bloß machtpolitische Entscheide nicht genügen. Wer nun glaubte, durch die zahlreichen offiziellen Beschlüsse — es waren ihrer binnen Jahresfrist sechs erfolgt — seien Ruhe und Ordnung im Dorfe am Fuß des Matterhorns wieder sichergestellt, verkannte die tiefen Gründe, die hüben und drüben zum Prozeß geführt hatten.

Im Gegenteil: sowenig Zermatt seinen neuen Bürger stillschweigend anerkannte, trat Seiler stillschweigend den Rückzug an. Vielmehr ignorierte die Burgerverwaltung einfach die erlassenen Entscheide sämtlicher Rekursinstanzen; andererseits wußte Seiler nur zu gut, daß er vorläufig wohl *de iure* Zermatter Bürger war, *de facto* es aber erst noch werden mußte.

Bei beiden war die Verbitterung groß und wurde mit jedem Tage größer. Zwischen den beiden Parteien kam es zu einem offenen und regelrechten Krieg. Heftige und leidenschaftliche Worte und Anschuldigungen wurden gewechselt. Ab und zu kam es auch zu Tätlichkeiten zwischen den Anhängern der Prozessierenden, die aber im engern Rahmen ausgefochten wurden. Für Seiler ergriffen nicht nur das zahlreiche Hoteldienstpersonal, sondern oft auch die befreundeten Hotelgäste Partei. (Damals, als ein Herbergebesitzer noch höchst persönlich die lange Table d'hôte überwachte, entspann sich oft zwischen Hotelier und Gast ein freundschaftliches Verhältnis.) Fast für jeden Handel, war er nun steuerrechtlicher, forstwirtschaftlicher oder alprechtlicher Natur, mußten die kantonalen und eidgenössischen Behörden zur Abklärung der Lage eigene Kommissäre nach Zermatt entsenden.

Wie wir bereits angetönt haben, hinterlegte die Burgerschaft Zermatt am 4. Februar 1875 beim Bezirksgericht Visp gegen Seiler *Strafklage*. Der Zermatter Gastwirt hätte — so behauptet Ruden in seiner Denkschrift ¹⁾ —, ohne die Burgerschaft zu be-

¹⁾ Denkschrift Rudens vom 4. Febr. 1875 an das Bezirksgericht Visp, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpbenuztung“.

grüßen, „eine Rotte von 12 Mann“ an den Ort „Zumtaugwald“ gesandt und von dort für den Bau eines englischen Tempels¹⁾ Granitsteine forttragen lassen. Diese Steine, sog. „Findlinge“, seien auf 300 Franken pro Stück geschätzt und für Verwendung beim eigenen Hotelbau in Aussicht genommen worden. Nicht einmal den Burgern sei deren Aushub laut formellem Ratsbeschluß²⁾ gestattet gewesen. Da Seiler auf die beiden richterlichen Abstandsbotte³⁾ durch Gegenbotte opponierte, erhebe man gegen ihn „wegen formellen Raubs und Diebstahls“ Strafklage und das öffentliche Amt möge die hiefür vorgesehenen Strafen laut Art. 295 ff. des kantonalen Strafgesetzbuches aussprechen. Von Seiler fordere die Klägerin 800 Franken Entschädigung oder die Rückerstattung des fortgenommenen Gutes; geschehe dies nicht, werde man die Steine nehmen, „wo sie vorhanden“ (wahrscheinlich am soeben begonnenen Tempelbau), denn „spoliatus ante omnia restituendus“.

Der öffentliche Ankläger des Bezirksgerichtes in Visp gab der Klage nicht Folge. Er trat auch auf eine neue Klageeinreichung im Jahre 1876 nicht ein. Trotzdem uns die Abweisungsgründe nicht bekannt sind, scheinen sie sich doch mit den von Seiler geltend gemachten Einwänden, die ausgehobenen Granitblöcke seien zum Teil bezahlt, zum Teil gar nicht Eigentum der Burgergemeinde, zu decken⁴⁾.

Wie dem Protokollbuch der Burgerschaft zu entnehmen ist, muß es in diesem Zusammenhang zu offenen Tätlichkeiten zwischen Söhnen Seilers und Zermatter Burgern gekommen sein⁵⁾. Diese Provokationen der einen Partei riefen Gegenprovokatio-

1) Ueber den Ankauf eines Bauplatzes für den englischen Tempel durch Seiler, siehe Sitzungsbericht des Burgerrates vom 12. Aug. 1883, Protokollbuch, S. 132; vgl. Kronig, Statistik, S. 198: „In den 1870er Jahren wurde von den Kurgästen eine anglikanische Kirche gebaut und etwa 15 Jahre später eine solche auf Riffelalp“.

2) Tatsächlich war dieser formelle Beschluß erfolgt, vgl. Protokollbuch, S. 48.

3) Eines dieser Abstandsbotte vom 22. Aug. und 7. Sept. 1875 erging durch das Bezirksgericht Brig: Zermatt wollte damit zur verstehen geben, daß Seilers Wohnsitz Brig sei. Vgl. Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenutzung“.

4) Vgl. Burgerratssitzung vom 11. Dez. 1875, Protokollbuch, S. 50.

5) Burgerratssitzung vom 8. Juli 1877, Protokollbuch, S. 76.

nen von der Gegenseite. Seiler war der Gemeinde namentlich mit *Steuerrekursen* aufsässig.

Schon für die Jahre 1870 bis 1873 hatte er beim Verwaltungsgericht gegen seine Besteuerung Beschwerde eingereicht ¹⁾. Die Munizipalität verlangte ihm für diese Zeitspanne 2371.83 Franken an Abgaben; davon brachte sie die Summe von 1148.46 Franken für die von Seiler geleistete Arbeit an der Talstraße in Verrechnung. Seiler war nämlich anno 1870 vom Staatsrate zum Leiter des Straßenbaues im Vispertal ernannt worden, nachdem er jahrelang mit unermüdlicher Zähigkeit im Regierungshause für den Ausbau des Straßennetzes vorstellig geworden war ²⁾.

Der Rekurrent fand die von ihm ausgeführte Arbeit an der Talstraße zu wenig gut bezahlt. Er verweigert daher die Entrichtung der von der Gemeinde geforderten Abgabensumme. Sofort leitet nun Notar Ruden durch verschiedene Botte beim Briger Gerichte gegen Seiler Betreibung ein. Botte und Gegenbotte wechseln einander während fünf Monaten ab. Ruden stellt die Behauptung auf, die mehrmals angesetzte Pfändung werde nur auf höhern Machtspruch des Staatsrates immer wieder hinausgeschoben: denn inzwischen hatte Seiler an das kantonale Verwaltungsgericht appelliert, dessen Kollegium sich damals meistens aus Staatsräten zusammensetzte ³⁾.

Am 9. September 1874 sandte das Verwaltungsgericht zur Ausarbeitung einer Steuerexpertise in der Person von Notar Franz Tschieder aus Brig einen Kommissaren nach Zermatt. Diesem gelang am 6. November des gleichen Jahres eine Einigung beider Parteien in dem Sinne, daß Zermatt für die Jahre 1870/73 auf jegliche Steuerforderung verzichtete, Seiler hinwiederum auf eigene Kosten die Pflasterung der Dorfstraße und noch weitere Bauarbeiten übernahm.

Tschieder vermochte in seinem Bericht ⁴⁾ zu Seilers Haupteinwand, die Burgerschaft versteuere ihr Vermögen nicht, nur

¹⁾ Vgl. Dossier im Staatsarchiv: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 a ¹ bis ³.

²⁾ Vgl. *Hotels Seiler*, S. 20.

³⁾ Vgl. Dossier im Staatsarchiv, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 c ¹ bis ¹³: Botte des Richteramtes Brig, 6. Apr. bis 31. Aug. 1874.

⁴⁾ Bericht von Kommissar Tschieder an das Departement des Innern vom 6. Nov. 1874: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5a ¹.

zu bemerken, er „hätte diesbezüglich Irrthümer aufgedeckt“, doch sei eine Untersuchung angesichts „mangelhafter“ Rechnungsführung schwer durchzuführen. Die Gemeinde hätte überhaupt nie Voranschläge zum Budget aufgestellt und schon seit sechs Jahren keine Rechnungsabschlüsse der Oeffentlichkeit mehr vorgelegt. Der Gemeindepräsident besorge gleichzeitig auch die Arbeiten des Kassiers und zum Teil auch jene des Schreibers, eine Aemterkumulierung, die eine genaue Kontrolle zum vornherein ausschließe. „Alles — so heißt es in Tschieders Expertise weiter — was ich an Rechnungen ersehen konnte, ist, daß der Präsident auf einem fliegenden Blatte die Ausgaben und Einnahmen verzeichnet hatte . . .“ Seilers Unternehmen sei mit Fr. 240 000 zu hoch eingeschätzt¹⁾. Tschieder schließt seinen Bericht mit der Forderung nach einer alljährlichen Kontrolle des Gemeindehaushaltes durch den Regierungsstatthalter.

Hier bietet sich Seiler eine Gelegenheit, die ihm erteilten Hiebe mit Gegenhieben zu parieren. Wohl als Antwort auf die von den Zermattern mutwillig erhobene Strafanzeige erhebt er, trotz der durch Tschieder herbeigeführten Einigung, am 18. Jänner 1875 Einspruch gegen die Gemeinderechnung für 1874, später auch gegen jene von 1875²⁾.

Er weist nach, daß verschiedene in der Abrechnung vermerkte Ausgaben für Arbeiten an der Talstraße gar nicht gemacht wurden — als Straßeninspektor kannte er sich in dieser Frage gut aus — und konnte in seinen Denkschriften ebenso einen scharfen Ton anschlagen wie die Zermatter, wenn er etwa zum Posten „Fronleichnamsfest: Fr. 110.65“ ausführte: „Das werden die Ausgaben sein für die wilden und rohen Gelage, welche schon so oft zu Streitigkeiten und Tätlichkeiten Anlaß

¹⁾ Verglichen mit dem heutigen Anlagewert scheint das Unternehmen steuerrechtlich nicht überschätzt worden zu sein. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Hotellerie in den 1870er Jahren eine schwere Zeit durchzumachen hatte. Während des deutsch-französischen Krieges blieben mit einem Schlage die englischen, deutschen und französischen Gäste aus. Vgl. Hotels Seiler, Prof. Julius Seiler, Rede am Denkmal der Gründer der Gesellschaft.

²⁾ Einsprache gegen die Gemeinderechnung 1875, vgl. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5 b.

gegeben und diesen Tag des Herrn förmlich entheiligt“¹⁾. Seiler hält dann als wichtigstes Faktum fest, daß er in Zermatt in beiden Kategorien besteuert werde (er bezahle rund die Hälfte des gesamten Steuereinkommens der Gemeinde)²⁾, das besage also: die Gemeinde anerkenne sein dortiges Domizil, ansonst er ja nur für eine Abgabentrachtung in einer Kategorie herangezogen werden könnte.

Diese Steuerrekurse zogen sich jahrelang in die Länge, hatten noch mehrere Gutachten zur Folge³⁾ und kamen erst im Jahre 1887 durch vertragliches Uebereinkommen zum Stillstand. 1889 sah dann der Staatsrat in der schlechten Führung des Finanzhaushaltes mit einem Grund, den gesamten Gemeinderat in seinem Amte einzustellen.

*

Aber mit bloßen Steuerrekursen und Einsprachen gegen die Gemeindebudgets — das wußte Seiler, der realdenkende Geschäftsherr, genau — drückte man die Anerkennung seines Bürgerrechtes nicht durch. Vollbürger war er in der Tat erst, wenn er die der Korporation gehörenden Allmeinden, Alpen und Güter nutzen durfte. Planmäßig begann er darum vom Jahre 1874 an von seinen *Nutzungsrechten* Gebrauch zu machen.

Wer je das Protokollbuch des Zermatter Burgerrates von 1871 bis 1892 durchgesehen hat, wird sofort erkennen, daß Seilers Vorgehen einen gewaltigen Streit heraufbeschwören mußte. Mochten auch die Zermatter in jener Zeit ihre *Gemeindeangelegenheiten* in finanzieller Hinsicht nicht immer gut geführt haben (oft allerdings aus mangelhafter Kenntnis der Verwaltungs- und Steuergesetze), in der Verwaltung des *Bürgervermögens* hielten sie auf saubere und übertrieben peinliche Ordnung. Das mußte selbst der Präsident der im Jahre 1889 nach Zermatt entsandten Regiekommission zugeben, als er

¹⁾ Denkschrift Clausens an das kantonale Verwaltungsgericht vom 18. Jan. 1875: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5a³.

²⁾ Steuerregister der Gemeinde Zermatt für 1874: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5a²; siehe auch Beilage zur Denkschrift Clausens vom 19. Jan. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5b².

³⁾ Vgl. Brief Tschieders an den Referenten des Verwaltungsgerichtes vom 11. Jan. 1877: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5b⁶; Brief Zermatts an das Verwaltungsgericht vom 13. Jan. 1876: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 5c².

schrieb: „Quant à l'administration bourgeoisiiale, on peut dire en exceptant les questions financières, qu'elle est très soignée. Les affaires bourgeoisiiales sont suivies par le conseil avec ténacité et persévérance. On a l'œil vigilant sur la jouissance des alpages, des forêts etc. . . .“¹⁾, und an anderer Stelle hinzufügt: „Dans les comptes de la bourgeoisie, Mr. Seiler ne mettra probablement jamais son nez, les bourgeois s'en tireront comme ils voudront“²⁾. Für den Verkauf jeder einzelnen „Pflanze“ aus den Wäldern (auch an Bürger), für kleine bis kleinste Holzschläge und Ausbeutung von Bausteinen auf Bürgergut wurden formelle Beschlüsse gefaßt. Ja, als der Rat merkte, daß sich mit dem geplanten Bau von Eisenbahn und Straße viele fremde Wirte aus dem Tal „zudrängen“ könnten, „verschenkten“ sie, unter Vorbehalt jederzeitiger Rückgabe, die Bauplätze ringsum auf den Bergen an alte und solide Bürger, damit nicht Zermatter Gut in fremde Hände falle. (Der anfänglich im Protokollbuch verwendete Ausdruck „Verschenken“ wurde dann durch „In Pacht-Geben“ ersetzt, um die Rückgabe der „Schenkungen“ auch vor dem Gesetze sicherzustellen³⁾).

Als Seiler nun begann, auf Grund der kantonalen und eidgenössischen Beschlüsse seine Nutzungsrechte in Wald und Allmeinde auszuüben, mußte sich der Rat fast in jeder zweiten Sitzung mit sog. „Holz- und Weidefrevel Seilers“ befassen, wie ja denn auch das Bürgerprotokollbuch in den Jahren 1870 bis 1889 gut zur Hälfte mit Beschlüssen zu diesem Konflikte angefüllt ist.

Der Streit begann also:

Seiler hatte zu Beginn des Jahres 1876 mehrere Begehren um Holzschlag und Eintrag seines jüngsten Kindes in die Zivilstandsregister an die Gemeinde gerichtet. Er wird aber immer wieder abgewiesen. Der Rat schickt zur Erledigung des Handels wieder einmal Delegierte nach Sitten⁴⁾. Dies stimmt Seiler

1) Bericht des Präsidenten der Regiekommission, Gentina, an den Staatsrat vom 29. März 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b¹⁰⁸.

2) Bericht Gentina an den Staatsrat vom 1. Febr. 1889: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4 b⁵⁷.

3) Sitzungsberichte des Burgerrates vom 16. Jan., 6. Febr. und 16. Apr. 1876, Protokollbuch, S. 52 ff., 59, 61 ff.

4) Sitzungsprotokoll des Burgerrates vom 17. und 25. Mai 1876, Protokollbuch, S. 63, 64, 66.

nicht milder. Im Sommer 1876 treibt er bei der allgemeinen Alpauflahrt kurzerhand eine größere Menge Vieh auf die Grundallmeinden der Burgerschaft.

Am 17. Juli wird Seiler durch richterliches Bott¹⁾ von der Burgerverwaltung aufgefordert, innert sechs Tagen sein Vieh von den Burgeralpen zu entfernen. Er sei laut Pachtvertrag für das Riffelhaus²⁾ nur zur freien Sömmerung von vier Kühen berechtigt. Die übrigen 21 Kühe, so er gleich auf drei Alpen aufgetrieben, müßten unverzüglich von den Allmeinden verschwinden. (Laut Bürgerreglement dürfe selbst ein Bürger nur zwei Alpen mit Vieh bestoßen.) Dieses Bott enthielt viele, in scharfer Sprache vorgetragene Anklagen, wie etwa, Seiler sei gegen einen seiner Angestellten tötlich vorgegangen usw.

Seiler kommt der Aufforderung nicht nach, antwortet der Gemeinde durch Gegenbott³⁾ und erhebt noch vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht des Kantons Wallis Klage⁴⁾ gegen den willkürlichen Befehl der Gemeinde Zermatt. Er fordert die richterliche Anerkennung des Genusses am Bürgergut gemäß der bestehenden Reglemente und ersucht in Anwendung von Artikel 313 ZPO. um die Ermächtigung, die Alpen während der Litispendenz provisorisch benützen zu dürfen. Seine Begründung stützt sich auf die Tatsache, daß er zum Bürger von Zermatt erklärt und die vom Staatsrat festgesetzte Einkaufssumme von 2000 Franken laut Artikeln 1116, 1159 und 1160 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf dem Kompensationsweg

¹⁾ Sitzungsprotokoll vom 16. Juni 1876, Protokollbuch, S. 70/71, Bott vom 17. Juli 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“, als Beilage zur Denkschrift Seilers an das Verwaltungsgericht vom 21. Juli 1876.

²⁾ Pachtvertrag: „Die Gemeinde gibt dem Herrn Seiler für diesen Gasthof während obiger Dauer (1863—1878) Weide zu der den Bürgern erlaubten Zeit auf Riffel oder Augstkumme für vier Kühe gratis, wie auch das nötige vom Waldhüter zu bezeichnende Brennholz um billige Bezahlung alljährlich“. Siehe Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“, Akt vom 21. Nov. 1868.

³⁾ Bott Seilers vom 19. Juli 1876 durch den Ortsrichter von St. Niklaus, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

⁴⁾ Denkschrift Seilers vom 21. Juli 1876 an das kant. Verwaltungsgericht, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c¹; vgl. auch Akte vom 21. Juli und 12. Aug. 1876, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“.

bezahlt sei ¹⁾. Das Verbot der Alpenbenutzung sei mit einem Befehl auf Schließung der Gasthäuser, die soeben ihre Saison begonnen hätten, gleichzustellen. Auch seien die Zermatter Allmenden sehr weitläufig und erträglich: eine Ueberlastung sei nicht zu befürchten. Die schweren Anschuldigungen wegen angeblicher „Traktierung eines Angestellten“ weist Seiler entschieden zurück und ist bereit, sich jederzeit dafür vor den gerichtlichen Schranken zu verantworten.

Inzwischen war die Frist, die die Burgerverwaltung zur Entfernung von Seilers Vieh gesetzt hatte, abgelaufen.

Schon am nächsten Tag — es war Sonntag, der 23. Juli 1876 — zogen 37 mit Sicheln, Gabeln und Sensen bewaffnete Zermatter Bürger und — wie einige Berichte ²⁾ behaupten wollen — unter Führung des Bürger- und des Gemeindepräsidenten auf die Alpe Augstkummen. Sie trieben Seilers Vieh von der Weide und führten es nach Zermatt hinunter. Hier wäre es beinahe zu einer ernsthaften Schlägerei zwischen den Bürgern einerseits und einigen Gästen und den Hotelbediensteten anderseits gekommen. Spontan waren Seilers Anhänger bereit, Gewalt mit Gewalt zu vergelten. Nur durch Seilers kaltblütiges Dazwischentreten konnte, laut Kommissar Dallèves, ein gefährlicher Streit verhütet werden ³⁾.

¹⁾ Seiler behauptete, die Burgerschaft schulde ihm 4500 Franken, eine Forderung, die bis dahin stets verzinst und laut Seilers Darstellung im Bürgerbuche beurkundet war.

²⁾ Hierüber entnehmen wir einem Berichte des vom Staatsrate mit der Ueberprüfung des Handels betrauten Kommissars Dallèves folgendes: „ . . . j'ai eu bien de constater le scandale provoqué par la mesure inouïe à laquelle ont eu recours quelques citoyens forcenés de la commune de Zermatt conduits (dit-on) par les deux Présidents, en se rendant dimanche 23 juillet, au nombre de trente sept, armés de triques, de fourches et de haches, dans la montagne du Riffel, dont ils ont, chassé et ramené au village les douze vaches de M. Seiler. D'une enquête très superficiellement prises sur cet acte de véritable sauvagerie, j'ai pu me convaincre qu'une collision sanglante n'a été empêchée que par le calme, que j'appellerai providentiel de M. Seiler, qui malgré son tempérament que l'on dit assez bouillant, est parvenu à calmer la juste fureur de sa nombreuse domesticité et même de dévouement de plusieurs voyageurs, qui étaient sur le point de repousser par la force cette cohorte sauvage! Cet acte à lui seul peut vous donner, Tit., la mesure de disposition des esprits de cette commune contre M. Seiler“.

Vgl. A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a ³⁵.

³⁾ Siehe Bericht Dallèves in Fußnote 3, S. 68.

In den Tagen zwischen dem 23. und 25. Juli herrscht zwischen dem Staatshause und der Gemeindeverwaltung ein reger Telegrammwechsel¹⁾. Seiler bittet durch seinen Fürsprecher Clausen mehrmals dringend um polizeiliche Intervention; den Hotels gebreche es, mitten in der Hochsaison, an Milch und Milchprodukten. Der Staatsrat droht mit der Entsendung eines Kommissars zu Lasten der Gemeinde. Bürgerpräsident Taugwalder erwidert namens der Verwaltung, Seiler hätte noch jetzt auf zwei Alpen Vieh, mehr dürfe laut Bürgerreglement nicht einmal ein Burger auftreiben. Worauf Seiler — wieder auf telegraphischem Wege — erklärt, er sei bereit, die Alpen nur im Rahmen der im Bürgerreglement enthaltenen Weisungen zu bestoßen. Schließlich bleibt ihm aber doch nichts anderes übrig, als mit seinem Vieh auf die Alpen anderer Talgemeinden, wie Täsch und Randa, die sich ihm gegenüber zuvorkommend erweisen, zu fahren²⁾.

Am 25. Juli entsendet dann der Staatsrat den Advokaten Dallèves³⁾ als Kommissar zur Begutachtung und Berichterstattung nach Zermatt. Dallèves wird auch mit der Mission betraut, festzustellen, ob der Jüngstgeborene Seilers in die Zermatter Zivilstandsregister eingetragen und ob der Plan des Hotelbaues der Gemeinde nach rein bauzwecklichen Motiven und nicht zu Seilers Nachteil entworfen sei⁴⁾.

Kurz vor der Ankunft Dallèves geben die Zermatter die Alpen für Seilers Vieh wieder frei⁵⁾, sodaß der Kommissar in

¹⁾ Telegramme vom 23. bis 25. Juli 1875 unter A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c² bis ⁵; auch verschiedene Telegramme des Staatsrates vom 23. bis 25. Juli unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“; vgl. Brief Clausens an Regierung vom 23. Juli 1875, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4c².

²⁾ Vgl. Bericht Dallèves, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a³⁵.

³⁾ Advokat Dallèves war Unterwalliser. Clausen verlangte auch „un commissaire, homme neutre en dehors du district“, A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a²³.

⁴⁾ Die Gemeinde hatte ursprünglich zweifelsohne im Sinn, das neue Hotel direkt Seilers „Monte-Rosa“ gegenüber aufzustellen. Besonders sollte die hintere Frontseite, nebst Scheunen und Stallungen und Dépendancen, Seiler vor die Nase gebaut werden. Vgl. Bericht Dallèves A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a³⁵.

⁵⁾ Die 12 mit Gewalt von den Alpen vertriebenen Kühe werden durch eine Vereinbarung vor dem Zermatter Polizeipräsidenten vom Rate unter

dieser Angelegenheit keine Maßnahmen treffen muß. Am 3. August rief er die beiden Parteien zu einer Konferenz zusammen. An dieser nahmen auf der einen Seite Alexander Seiler, auf der andern namens der Burgerschaft Burgerpräsident Zumptaugwald, Gemeindepräsident Josef Perren und Vizepräsident Stefan Biner teil. Dallèves macht den Zermattern im Auftrag der Kantonsregierung ernstliche Vorwürfe wegen der jüngsten Ereignisse und des „Alpskandals“¹⁾: die Regierung sei fest entschlossen, ähnliche Vorkommnisse mit allen Mitteln zu unterdrücken. Als der Kommissar die Vertreter der Gemeinde über die Motive ihres forschen Handelns befragte, gaben sie zur Antwort, sie geständen Seiler kein einziges Recht als Bürger zu („aucun droit de bourgeoisie“). „Als ich ihnen zu verstehen gab — so berichtet Dallèves weiter —, daß ihre Motive im Hinblick auf die zahlreichen kantonalen und eidgenössischen Entscheide nicht haltbar seien, schienen sie resigniert und still beizugeben, hielten aber Herrn Seiler ein Reglement über die Benutzung der Burgergüter entgegen, von dem sich ein Doppel in Händen der Regierung befinden muß²⁾. Dieses besagt u. a. auch, daß ein Bürger auf jeder Alpe nur eine beschränkte Anzahl Vieh alpen darf. Diese Zahl darf nur bei einer speziell beim Burgererrat eingeholten Erlaubnis und Bezahlung eines Draufgeldes pro Stück Vieh überschritten werden³⁾. Seiler habe vorher den Rat nicht um Erlaubnis gefragt, ja, er habe entgegen dem Regle-

Wahrung aller Rechte der Gemeinde wieder freigegeben. Gemeindearchiv, Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“, Akt vom 25. Juli 1876.

- 1) Undatierter Bericht Dallèves an den Staatsrat in französischer Sprache, der das Vorgehen Zermatts im großen und ganzen verurteilt: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a³⁵.
- 2) Diese nur leise angetönte Hoffnung, ein Doppel müsse sich im Staatshause befinden, ist für jene Zeit sehr beziehungsreich. Es gab damals noch keine maschinengeschriebenen Durchschläge, und darum führten Gerichte und öffentliche Amtsstellen einen immerwährenden Krieg um die Doppel der handgeschriebenen Denkschriften, die ein hübsches Stück Mehrarbeit erforderten. Der Staatsrat hatte jedes Gemeinde- und Bürgerreglement vor dessen Inkrafttreten zu genehmigen, und deshalb mußte sich — so hoffte Dallèves, eine Hoffnung, die er bei der damaligen gemüthlichen Zeit nicht laut auszusprechen wagte — das Doppel des betreffenden Zermatter Reglementes im Staatshause befinden.
- 3) Reglement über die Benutzung der Burgergüter in Zermatt: A.V. I, 12, Fasc. IV, Nr. 63, 4a³⁷, und auch bei Kronig, Statistik, S. 230 ff. Wir werden auf dieses Reglement noch zu sprechen kommen.

ment auf verschiedenen Alpen Vieh aufgetrieben. Als ich Seiler über die Beschwerde, die mir begründet schien, interpellierte, erklärte er, keine Kenntnis von besagtem Reglemente gehabt, aber die Behörden vor Alpauffahrt brieflich darüber informiert zu haben. Er beklagte sich, daß die Zermatter Räte diese Anfrage dazu benutzt hätten, dem Volke weis zu machen, Seiler betrachte sich ja selbst als Nicht-Bürger in Zermatt, sonst hätte er doch nicht für die Auffahrt seines Viehs um Erlaubnis gefragt.“

In dieser von Dallèves einberufenen Konferenz war es auch, daß die Zermatter erstmals die von Seiler hinterlegten Atteste betr. Wohnsitzwechsel aus dem Jahre 1871 zu Gesicht bekamen und an der Echtheit von Rudens Unterschrift, der die Wohnsitzverlegung Seiler von Brig nach Zermatt bestätigte, zweifelten ¹⁾. Gleichzeitig gab der Burgerrat auch die Erklärung ab, keine Kenntnis zu haben von einem Prozeß, den Seiler beim Verwaltungsgericht des Kantons gegen ihn angestrengt habe ²⁾.

Nach einer äußerst stürmischen, über zwei Stunden dauernden Diskussion gelingt es Dallèves schließlich, die Zermatter dazu zu bewegen, dem Vieh des Hoteliers gegen Entrichtung einer maximalen Extrataxe von 20 Franken pro Stück Vieh die Sömmerung auf ihren Alpen zu gewähren. Seiler erklärte sich zu einem Aufgeld bereit, ohne gerade die Maximaltaxe anzuerkennen.

Dallèves bleibt ein paar Tage in Zermatt und vergewissert sich, daß Seilers jüngstes Kind in die Zivilstandsregister eingetragen wurde und der Rat auch davon Abstand genommen habe, Stall und Scheune vor Seilers Hotel zu bauen. Aber Dallèves hält noch ein anderes wichtiges Ergebnis seiner Untersuchung (wichtig für den nun anhebenden Prozeß vor dem Verwaltungsgericht) fest. Er ist in seiner Expertise der Ansicht, daß die Zermatter Alpen mit einem dreifach größeren Vieh-

¹⁾ Vgl. hierüber die Ausführungen auf S. 95 ff. in vorliegender Arbeit.

²⁾ Daß das Verwaltungsgericht Zermatt über die Denkschrift Seilers keine Mitteilung gemacht hatte, kann sehr wohl möglich sein. Wir werden im Verlaufe des Handels noch hören, daß durch eine verspätete Bekanntgabe des Urteils eine eventuelle Verständigung zwischen den Parteien verunmöglicht wurde. Vgl. S. 168 in vorliegender Arbeit.